

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	hochschule 21
Ggf. Standort	Harburger Straße 6, 21614 Buxtehude

Studiengang 01	Bauingenieurwesen DUAL (BBAU)	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Engineering (B.Eng.)	
Studienform	Präsenz ☒	Fernstudium ☐
	Vollzeit ☒	Intensiv ☐
	Teilzeit ☒	Joint Degree ☐
	Dual ☒	Kooperation § 19 MRVO ☐
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend ☐	Kooperation § 20 MRVO ☐
Studiendauer (in Semestern)	7 Semester	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210 ECTS-Punkte	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv ☐	weiterbildend ☐
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.03.2005	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	90	Pro Semester ☐ Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Studienan- fängerinnen und Studienanfänger	98	Pro Semester ☐ Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventin- nen und Absolventen	60	Pro Semester ☐ Pro Jahr ☒
* Bezugszeitraum:	seit Wintersemester 2018	

Konzeptakkreditierung	☐
Erstakkreditierung	☐
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3

Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur (ZEVA)
Zuständiger Referent	Jörg Fischer
Akkreditierungsbericht vom	Datum



Studiengang 02	Wirtschaftsingenieurwesen Bau und Immobilien DUAL (BWBI)	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Engineering (B.Eng.)	
Studienform	Präsenz ☒	Fernstudium ☐
	Vollzeit ☒	Intensiv ☐
	Teilzeit ☐	Joint Degree ☐
	Dual ☒	Kooperation § 19 MRVO ☐
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend ☐	Kooperation § 20 MRVO ☐
Studiendauer (in Semestern)	7 Semester	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210 ECTS-Punkte	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv ☐	weiterbildend ☐
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.03.2005	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	40	Pro Semester ☐ Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Studienan- fängerinnen und Studienanfänger	36	Pro Semester ☐ Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventin- nen und Absolventen	27	Pro Semester ☐ Pro Jahr ☒
* Bezugszeitraum:	seit Wintersemester 2018	

Konzeptakkreditierung	☐
Erstakkreditierung	☐
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
Ergebnisse auf einen Blick	5
Studiengang 01 - Bauingenieurwesen DUAL (BBAU)	5
Studiengang 02 - Wirtschaftsingenieurwesen Bau und Immobilien DUAL (BWBI)	6
Kurzprofil der Studiengänge	7
Studiengang 01 - Bauingenieurwesen DUAL (BBAU)	7
Studiengang 02 - Wirtschaftsingenieurwesen Bau und Immobilien DUAL (BWBI)	9
Zusammenfassende Qualitätsbewertungen der Gutachter*innen	11
Studiengang 01 - Bauingenieurwesen DUAL (BBAU)	11
Studiengang 02 - Wirtschaftsingenieurwesen Bau und Immobilien DUAL (BWBI)	12
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	13
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	13
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	13
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	14
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	14
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	15
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	15
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)	16
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	16
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	17
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	18
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	18
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	18
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	18
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	23
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	46
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	52
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	55
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	56
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	56
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	56
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	56
3 Begutachtungsverfahren	57
3.1 Allgemeine Hinweise	57
3.2 Rechtliche Grundlagen	57
3.3 Gutachter*innen	57



4 Datenblatt	58
4.1 Daten zum Studiengang	58
4.2 Daten zur Akkreditierung	62
5 Glossar	63
Anhang	64
§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	64
§ 4 Studiengangsprofile	64
§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	65
§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	65
§ 7 Modularisierung	66
§ 8 Leistungspunktesystem	67
Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*	68
§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	68
§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	68
§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	69
§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	70
§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	70
§ 12 Abs. 1 Satz 4	70
§ 12 Abs. 2	70
§ 12 Abs. 3	70
§ 12 Abs. 4	71
§ 12 Abs. 5	71
§ 12 Abs. 6	71
§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	71
§ 13 Abs. 1	71
§ 13 Abs. 2 und 3	72
§ 14 Studienerfolg	72
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	72
§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	72
§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	73
§ 20 Hochschulische Kooperationen	73
§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	74



Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01 - Bauingenieurwesen DUAL (BBAU)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag der Gutachter*innen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Nicht angezeigt.



Studiengang 02 - Wirtschaftsingenieurwesen Bau und Immobilien DUAL (BWBI)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag der Gutachter*innen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Nicht angezeigt.



Kurzprofil der Studiengänge

Studiengang 01 - Bauingenieurwesen DUAL (BBAU)

Die in ihren Ursprüngen auf 1875 zurückgehende und seit 2004 als private Hochschule in gemeinnütziger Trägerschaft etablierte Hochschule 21 ist eine Hochschule für angewandte Wissenschaften. Sie ist über das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) seit 2006 staatlich unbefristet anerkannt (Anlage 17.6) und erhält als eine von zwei privaten Hochschulen eine Förderung seitens des Landes. Diese ist für die Hochschule 21 auf die Bachelorstudiengänge des Bauwesens beschränkt. Zurzeit studieren an der Hochschule 21 rund 1.100 Studierende in den drei Fachbereichen Bauwesen, Gesundheit und Technik. Der größte und seit den Ursprüngen der Hochschule bestehende Fachbereich Bauwesen umfasst die drei dualen Bachelorstudiengänge Architektur, Bauingenieurwesen und Wirtschaftsingenieurwesen Bau und Immobilien sowie den berufsbegleitenden Masterstudiengang Bauingenieurwesen.

Entsprechend der Hochschulausrichtung auf eine Ausbildung von Fachkräften aus der Region für die Region sind die Profile der Bachelorstudiengänge im Fachbereich Bauwesen anwendungsorientiert und so konzipiert, dass das Studium in konsekutiven Theorie- und Praxisphasen absolviert wird. In den Praxisphasen wird das in der Theoriephase erlernte Wissen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit bei einem Praxispartner vertieft und die Kompetenzen der Studierenden werden durch die praktische Ausbildung erweitert. Durch die enge Verzahnung von Theorie und Praxis werden die Studierenden umfassend auf ein selbstständiges und eigenverantwortliches berufliches Handeln vorbereitet. Durch die enge Zusammenarbeit mit überwiegend regionalen Praxispartnern soll eine Berufsausbildung von Fachkräften ermöglicht werden, ohne dass diese aus der Region abwandern. Für die in Teilen strukturschwache Region des Elbe-Weser-Raums soll dies auch gezielt Unternehmen aus der Region die Chance eröffnen, angehende Fachkräfte für ihre Unternehmen zu gewinnen. Die Bachelorstudiengänge des Bauwesens der Hochschule 21 ermöglichen damit in Zusammenarbeit mit ihren fast 1.000 Praxispartnern eine nachhaltige regionale und überregionale Verankerung des Wissenstransfers in die Praxis.

Entsprechend den Qualifikationszielen des Akkreditierungsverbunds für Studiengänge des Bauwesens (ASBau) dienen die zur Reakkreditierung anstehenden Studiengänge der beruflichen Befähigung der Absolventinnen und Absolventen zur „zukunftsorientierten und nachhaltigen Gestaltung und Umgestaltung der baulichen Umwelt“. Die Studierenden erlangen die Befähigung zur selbstständigen, kreativen und eigenverantwortlichen Anwendung wissenschaftlicher und fachübergreifender Kenntnisse, Fertigkeiten und Methoden auf dem Gebiet des Bau- und Immobilienwesens. Das Studienangebot richtet sich dabei neben Studienanwärtern mit allgemeiner Hochschul- und Fachhochschulreife auch an Personen mit einer bauspezifischen Berufs-, Meister- oder Technikerausbildung bzw. mit einer immobilien-spezifischen Berufs-, Betriebswirt- oder Fachwirtausbildung.



Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen können mit erfolgreichem Abschluss in Planung, Entwurf, Konstruktion, Ausführung, Instandhaltung, Betrieb sowie Rückbau von Gebäuden und baulichen Anlagen jeglicher Art tätig werden. Sie verfügen über ein breites mathematisch-ingenieurwissenschaftliches Grundlagenwissen, sind befähigt, Lösungen für komplexe Aufgabenstellungen zu finden und können auch anspruchsvolle Ingenieurtätigkeiten verantwortlich übernehmen. Sie sind damit in Ingenieur- und Planungsbüros, Bauunternehmen, staatlichen und kommunalen Verwaltungen, der Energie- und Wasserwirtschaft, Industrie- und Handelsunternehmen, der Wohnungswirtschaft, Firmen und Institutionen des Umweltbereichs sowie Hochschulen und Forschungseinrichtungen einsetzbar. Die diesen Zielsetzungen verpflichtete Lehre teilt sich in die Bereiche Pflichtstudium, Schwerpunktstudium und Wahlpflichtmöglichkeiten sowie die Bachelorarbeit auf. Im Schwerpunktstudium werden die Vertiefungsrichtungen „Konstruktiver Ingenieurbau“, „Baustoffe und Bauphysik“, „Verkehr und Infrastruktur“ und „Baubetrieb und Bauwirtschaft“ angeboten, wodurch ein breites Feld der beruflichen Tätigkeit von Bauingenieurinnen und Bauingenieuren abgedeckt wird.

Ein nicht unerheblicher Anteil der Lehre im Fachbereich Bauwesen findet dabei studiengangsübergreifend zwischen den drei dualen Bachelorstudiengängen Bauingenieurwesen, Wirtschaftsingenieurwesen Bau und Immobilien sowie Architektur statt. Beispielhaft sind hierzu grundlegende Lehrveranstaltungen im Pflichtstudium wie Tragwerkslehre, Baustofflehre, Bauphysik und technischer Ausbau, Betriebswirtschaftslehre oder Baubetriebslehre zu nennen. Darüber hinaus sind die Lehrangebote in diversen Wahlpflichtfächern und Schlüsselqualifikationen durch studiengangsübergreifende Angebote gekennzeichnet und die Studierenden des Bauingenieurwesens und des Wirtschaftsingenieurwesens Bau und Immobilien können als Schwerpunktmodule neben den Angeboten des eigenen Studiengangs auch Angebote des jeweils anderen Studiengangs nutzen. Ferner besteht in ausgewählten Veranstaltungen eine fachbereichsübergreifende Zusammenarbeit mit den Fachbereichen Technik und Bauwesen. Beispielhaft sind hier das private Baurecht, Bauphysik und technischer Ausbau, das Qualitätsmanagement sowie diverse Wahlpflichtfächer oder Projekte zu nennen.

Diese Verzahnung mit anderen Studiengängen und Fachbereichen wird an der Hochschule 21 bewusst unterstützt und gefördert, um den Studierenden einerseits den „Blick über den Tellerrand“ zu ermöglichen und sie andererseits gezielt auf die im beruflichen Umfeld unumgängliche Zusammenarbeit mit Experten und Expertinnen aus anderen Fachgebieten vorzubereiten.



Studiengang 02 - Wirtschaftsingenieurwesen Bau und Immobilien DUAL (BWBI)

Die in ihren Ursprüngen auf 1875 zurückgehende und seit 2004 als private Hochschule in gemeinnütziger Trägerschaft etablierte Hochschule 21 ist eine Hochschule für angewandte Wissenschaften. Sie ist über das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) seit 2006 staatlich unbefristet anerkannt (Anlage 17.6) und erhält als eine von zwei privaten Hochschulen eine Förderung seitens des Landes. Diese ist für die Hochschule 21 auf die Bachelorstudiengänge des Bauwesens beschränkt. Zurzeit studieren an der Hochschule 21 rund 1.100 Studierende in den drei Fachbereichen Bauwesen, Gesundheit und Technik. Der größte und seit den Ursprüngen der Hochschule bestehende Fachbereich Bauwesen umfasst die drei dualen Bachelorstudiengänge Architektur, Bauingenieurwesen und Wirtschaftsingenieurwesen Bau und Immobilien sowie den berufsbegleitenden Masterstudiengang Bauingenieurwesen.

Entsprechend der Hochschulausrichtung auf eine Ausbildung von Fachkräften aus der Region für die Region sind die Profile der Bachelorstudiengänge im Fachbereich Bauwesen anwendungsorientiert und so konzipiert, dass das Studium in konsekutiven Theorie- und Praxisphasen absolviert wird. In den Praxisphasen wird das in der Theoriephase erlernte Wissen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit bei einem Praxispartner vertieft und die Kompetenzen der Studierenden werden durch die praktische Ausbildung erweitert. Durch die enge Verzahnung von Theorie und Praxis werden die Studierenden umfassend auf ein selbstständiges und eigenverantwortliches berufliches Handeln vorbereitet. Durch die enge Zusammenarbeit mit überwiegend regionalen Praxispartnern soll eine Berufsausbildung von Fachkräften ermöglicht werden, ohne dass diese aus der Region abwandern. Für die in Teilen strukturschwache Region des Elbe-Weser-Raums soll dies auch gezielt Unternehmen aus der Region die Chance eröffnen, angehende Fachkräfte für ihre Unternehmen zu gewinnen. Die Bachelorstudiengänge des Bauwesens der Hochschule 21 ermöglichen damit in Zusammenarbeit mit ihren fast 1.000 Praxispartnern eine nachhaltige regionale und überregionale Verankerung des Wissenstransfers in die Praxis.

Entsprechend den Qualifikationszielen des Akkreditierungsverbunds für Studiengänge des Bauwesens (ASBau) dienen die zur Reakkreditierung anstehenden Studiengänge der beruflichen Befähigung der Absolventinnen und Absolventen zur „zukunftsorientierten und nachhaltigen Gestaltung und Umgestaltung der baulichen Umwelt“. Die Studierenden erlangen die Befähigung zur selbstständigen, kreativen und eigenverantwortlichen Anwendung wissenschaftlicher und fachübergreifender Kenntnisse, Fertigkeiten und Methoden auf dem Gebiet des Bau- und Immobilienwesens. Das Studienangebot richtet sich dabei neben Studienanwärtern mit allgemeiner Hochschul- und Fachhochschulreife auch an Personen mit einer bauspezifischen Berufs-, Meister- oder Technikerausbildung, bzw. mit einer immobilienpezifischen Berufs-, Betriebswirt- oder Fachwirtausbildung.



Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen Bau und Immobilien DUAL sind umfassend auf Tätigkeiten in der Planung und bei der Erstellung von Bauprojekten vorbereitet. Darüber hinaus sind sie auch in der Lage, Bauherrenaufgaben zu übernehmen sowie Aufgaben im Immobilienmanagement zu bewältigen. Die Studierenden sind optimal auf Führungspositionen in Unternehmen der Bau- und Immobilienwirtschaft entlang des gesamten Lebenszyklus von Immobilien vorbereitet. Wirtschaftsingenieurinnen und -ingenieure im Bereich Bau und Immobilien haben eine Vielzahl von potenziellen Arbeitgebern sowohl innerhalb der klassischen Bauwertschöpfungskette als auch entlang des gesamten Immobilienlebenszyklus. Dazu gehören u. a. Bauunternehmen, Projektentwickler, Projektmanagement und Projektsteuerung, Planungsunternehmen, Bau- und Immobilienabteilungen von Unternehmen, Facility Management, Fondsgesellschaften, Banken und Versicherungen, Beratungsunternehmen, Wohnungsbaugesellschaften, Immobilienbewertung, die öffentliche Hand in Form von Bau- und Liegenschaftsverwaltung sowie Makler. Die Lehre gliedert sich in das Pflichtstudium, das Schwerpunktstudium, Wahlpflichtmöglichkeiten und Projekte sowie die Bachelorarbeit. Im Schwerpunktstudium werden die Module „nationale und internationale Immobilienbewertung“, „Internationale Immobilienmärkte und Managementmethoden“, sowie „Baumanagement“ gelehrt.

Ein nicht unerheblicher Anteil der Lehre im Fachbereich Bauwesen findet dabei studiengangsübergreifend zwischen den drei dualen Bachelorstudiengängen Bauingenieurwesen, Wirtschaftsingenieurwesen Bau und Immobilien sowie Architektur statt. Beispielhaft sind hierzu grundlegende Lehrveranstaltungen im Pflichtstudium wie Tragwerkslehre, Baustofflehre, Bauphysik und technischer Ausbau, Betriebswirtschaftslehre oder Baubetriebslehre zu nennen. Darüber hinaus sind die Lehrangebote in diversen Wahlpflichtfächern und Schlüsselqualifikationen durch studiengangsübergreifende Angebote gekennzeichnet und die Studierenden des Bauingenieurwesens und des Wirtschaftsingenieurwesens Bau und Immobilien können als Schwerpunktmodule neben den Angeboten des eigenen Studiengangs auch Angebote des jeweils anderen Studiengangs nutzen. Ferner besteht in ausgewählten Veranstaltungen eine fachbereichsübergreifende Zusammenarbeit mit den Fachbereichen Technik und Bauwesen. Beispielhaft sind hier das private Baurecht, Bauphysik und technischer Ausbau, das Qualitätsmanagement sowie diverse Wahlpflichtfächer oder Projekte zu nennen.

Diese Verzahnung mit anderen Studiengängen und Fachbereichen wird an der Hochschule 21 bewusst unterstützt und gefördert, um den Studierenden einerseits den „Blick über den Tellerrand“ zu ermöglichen und sie andererseits gezielt auf die im beruflichen Umfeld unumgängliche Zusammenarbeit mit Experten und Expertinnen aus anderen Fachgebieten vorzubereiten.



Zusammenfassende Qualitätsbewertungen der Gutachter*innen

Studiengang 01 - Bauingenieurwesen DUAL (BBAU)

Nach Einschätzung der Gutachter*innen zeichnet sich der Studiengang BBAU durch eine gut durchdachte Struktur, einen klaren Aufbau und gut gewählte aktuelle Inhalte aus. Die Qualifikationsziele sind im Hinblick auf die Abschlussbezeichnung stimmig formuliert und erfüllen die an diese gestellten Anforderungen. Zusammenfassend liegt der Hauptfokus des Studiengangs darauf, „Gebäude und bauliche Anlagen jeglicher Art zu planen, zu entwerfen, zu konstruieren, auszuführen, instand zu halten, zu betreiben und rückzubauen“. Das Curriculum ist so aufgebaut, dass die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele gut hergestellt zu sein scheint. Ebenfalls wurden die Zulassungsbedingungen und die Eingangsqualifikation für den BBAU passend gewählt. Qualifikationsziele, Abschlussgrad und -bezeichnung, Curriculum und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Das Erreichen des Bachelorniveaus und die Berufsbefähigung der Absolvent*innen werden durch die Gutachtergruppe bestätigt. In besondere Weise heben die Gutachter*innen die gelungene inhaltliche, organisatorische und vertragliche Verzahnung in diesem dualen Studiengang hervor. In den Gesprächen bei der Begehung-vor-Ort konnte sich die Gutachtergruppe von der sehr gut synchronisierten Zusammenarbeit zwischen der Hochschule und den Praxispartnern überzeugen. Die Lehrenden wirkten allesamt hochmotiviert und inhaltlich kompetent, so dass eine Umsetzung des Studiengangskonzepts sehr gut möglich erscheint. Beim Rundgang durch die Räumlichkeiten der Hochschule konnte dargelegt werden, dass ebenso die sächlichen Ressourcen angemessen vorhanden sind. Gerade auch die besuchten Labore erschienen den Gutachter*innen als adäquat ausgestattet. Das Angebot an Wahlmöglichkeiten eröffnet nach Ansicht der Gutachtergruppe Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium. Allerdings würden sich die Gutachter*innen hier noch eine stärkere Transparenz und Verbindlichkeit des Angebots wünschen. Hervorzuheben sind die gut organisierten Betreuungsangebote und die von den Studierenden bestätigte Erreichbarkeit der Lehrenden. Auch die dokumentierten Elemente des Qualitätsmanagementsystems der Hochschule konnten überzeugen, könnten aber noch stärker institutionalisiert werden. Die Anwendung und Umsetzung der damit einhergehenden Instrumente und Verfahren konnten in der Begehung-vor-Ort thematisiert und bestätigt werden.



Studiengang 02 - Wirtschaftsingenieurwesen Bau und Immobilien DUAL (BWBI)

Nach Einschätzung der Gutachter*innen zeichnet sich der Studiengang BWBI durch eine gut durchdachte Struktur, einen klaren Aufbau und gut gewählte aktuelle Inhalte aus. Die Qualifikationsziele sind im Hinblick auf die Abschlussbezeichnung stimmig formuliert und erfüllen die an diese gestellten Anforderungen. Zusammenfassend liegt der Hauptfokus des Studiengangs darauf, „sich mit der ganzheitlichen Bedeutung der Bau- und Immobilienwirtschaft im Sinne der Nachhaltigkeit auseinanderzusetzen.“. Das Curriculum ist so aufgebaut, dass die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele gut hergestellt zu sein scheint. Ebenfalls wurden die Zulassungsbedingungen und die Eingangsqualifikation für den BWBI passend gewählt. Qualifikationsziele, Abschlussgrad und -bezeichnung, Curriculum und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Das Erreichen des Bachelorniveaus und die Berufsbefähigung der Absolvent*innen werden durch die Gutachtergruppe bestätigt. In besondere Weise heben die Gutachter*innen die gelungene inhaltliche, organisatorische und vertragliche Verzahnung in diesem dualen Studiengang hervor. In den Gesprächen bei der Begehung-vor-Ort konnte sich die Gutachtergruppe von der sehr gut synchronisierten Zusammenarbeit zwischen der Hochschule und den Praxispartnern überzeugen. Die Lehrenden wirkten allesamt hochmotiviert und inhaltlich kompetent, so dass eine Umsetzung des Studiengangskonzepts sehr gut möglich erscheint. Beim Rundgang durch die Räumlichkeiten der Hochschule konnte dargelegt werden, dass ebenso die sächlichen Ressourcen angemessen vorhanden sind. Gerade auch die besuchten Labore erschienen den Gutachter*innen als adäquat ausgestattet. Das Angebot an Wahlmöglichkeiten eröffnet nach Ansicht der Gutachtergruppe Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium. Allerdings würden sich die Gutachter*innen hier noch eine stärkere Institutionalisierung des Angebots wünschen. Hervorzuheben sind die gut organisierten Betreuungsangebote und die von den Studierenden bestätigte Erreichbarkeit der Lehrenden. Auch die dokumentierten Elemente des Qualitätsmanagementsystems der Hochschule konnten überzeugen, könnten aber noch stärker institutionalisiert werden. Die Anwendung und Umsetzung der damit einhergehenden Instrumente und Verfahren konnten in der Begehung-vor-Ort thematisiert und bestätigt werden.



1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)¹

1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Die Regelstudiendauer beider dualer Studiengänge beträgt laut § 5 der "Prüfungs- und Studienordnung (PSO) Bauingenieurwesen DUAL (BBAU) 2025 sowie § 5 der "Prüfungs- und Studienordnung (PSO) Bachelor Wirtschaftsingenieurwesen Bau und Immobilien DUAL (BWBI) 2025 7 Semester, innerhalb derer laut Anlage 2 der jeweiligen PSO 210 ECTS-Leistungspunkte (LP) erworben werden. Es handelt sich um Vollzeitprogramme.

Die Studiengänge haben ein eigenständiges berufsqualifizierendes Profil und führen zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Die Studiengänge sind damit in ihrer Struktur und Dauer regelkonform gestaltet.

Es handelt sich um duale praxisintegrierende Studiengänge. Auf die besonderen Erfordernisse dieser Konzeption wird in den Kapiteln dieses Berichts unter dem Aspekt des jeweiligen Akkreditierungskriteriums eingegangen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangprofile (§ 4 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Die Studiengänge sehen gemäß § 13 der jeweiligen PSO regelkonform eine Abschlussarbeit vor. Laut Absatz 1 des § 13 soll die Abschlussarbeit zeigen, „dass der zu Prüfende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem des betreffenden Faches selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie umfasst einen schriftlichen/rechnerischen und einen mündlichen/praktischen Teil. Der

¹ Rechtsgrundlage ist neben dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag die „Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung - Nds. StudAkkVO)" vom 30. Juli 2019 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier:

<http://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=HSchulQSAkkV+ND+Eingangsformel&psml=bsvoris-prod.psml&max=true>



Bearbeitungszeitraum für die Bachelorarbeit ist in Anlage 1 und die Bearbeitungsdauer in Anlage 2 festgelegt. Die Bachelorarbeit wird von einem Erst- und einem Zweitprüfenden geprüft.“

Für beide Studiengänge enthalten die referenzierten Anlagen die Angabe, dass für die Bearbeitung der Bachelorthesis acht Wochen vorgesehen sind. Die Arbeiten umfassen dabei in beiden Fällen 12 ECTS-Leistungspunkte.

Die Regelung zur Abschlussarbeit entspricht somit den Vorgaben.

Die Absätze 1 und 2 des Kriteriums sind nicht einschlägig.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten [\(§ 5 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Bei den zu akkreditierenden Studiengängen handelt es sich nicht um Masterstudiengänge. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen [\(§ 6 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Studiengänge führen zum Abschluss „Bachelor of Engineering“. Die Studiengänge sind der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften zuzuordnen, in welcher bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung die oben genannte Abschlussbezeichnung möglich ist. Paragraph 4 der jeweiligen PSO regelt die Aspekte des zu vergebenden Abschlusses.

Zum Abschlusszeugnis wird ein Diploma Supplement ausgegeben, das der aktuellen Vorlage von HRK und KMK entspricht. Dies wird durch § 24 Abs. 3 der jeweiligen PSO festgeschrieben. In Anlage 3 der jeweiligen PSO sind deutsche Versionen der auszustellenden Diploma Supplements enthalten. Der Selbstbericht enthält zudem im Anlagenteil 3 die deutschen und die englischen Versionen der Diploma Supplements.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



1.5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Studiengänge sind modularisiert. Im Rahmen der Modularisierung erstrecken sich bis auf wenige Ausnahmen die Module über nicht mehr als ein Semester. Es gibt in beiden Studiengängen nur ein Modul zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen, welches sich über mehr als zwei (nämlich drei) Semester erstreckt, das aber aus in sich abgeschlossenen Teillehrveranstaltungen besteht. Die Modullisten unter Anlagenbereich 2 des Selbstberichts geben übersichtlich Aufschluss darüber, welche der Module sich über mehr als ein Semester erstrecken. Dies wird unter Abschnitt 2.2.2.1 dieses Gutachtens unter dem Aspekt der Curricula sowie unter Abschnitt 2.2.2.6 unter dem Aspekt der Studierbarkeit ausführlicher thematisiert werden.

Die Module schließen zwar grundsätzlich mit nicht mehr als einer zu erbringenden Prüfungsleistung ab, jedoch sind in der Studienstruktur noch weitere Leistungsformen vorgesehen (Studien-, Testat- und Externe Leistung), welche zum Absolvieren eines Moduls zu bestehen sind. Erkennbar wird aus der jeweiligen Modulübersicht, dass alle Bestandteile aller Module mit einer eigens zu erbringenden Leistung versehen sind. Dieses System wird im weiteren Verlauf dieses Gutachtens unter Abschnitt 2.2.2.5 (Prüfungssystem) sowie 2.2.2.6 (Studierbarkeit) ausführlicher thematisiert werden.

Die Modulbeschreibungen der Studiengänge enthalten Angaben zu Qualifikationszielen der Module, Lehr- und Prüfungsformen, die behandelten Inhalte, Zugangsvoraussetzungen („Teilnahmevoraussetzung“), die Häufigkeit des Angebots, die Dauer der Module sowie die Aufschlüsselung der kalkulierten Arbeitszeit nebst Ausweisung des Anteils, welcher auf Präsenz- und Selbststudium entfällt sowie die Angabe, für welchen Studiengang und für welche Studienrichtung die Module verwendet werden können.

Die Diploma Supplements sehen unter 4.4 die Vergabe von relativen Noten gemäß dem ECTS-Notensystem vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Jedem Modul sind Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zugeordnet. Gemäß § 16 der jeweiligen PSO werden ECTS-Leistungspunkte durch das erfolgreiche Ablegen der definierten Leistungsnachweise eines erlangt. Die Arbeitsbelastung der Studierenden wird laut § 2 Abs. 5 der SO



mit 27 Stunden pro ECTS-Leistungspunkt angesetzt. Die Studiengänge sehen gemäß Studienverlaufsplänen für nahezu alle Semester 30 ECTS-Leistungspunkte vor. Minimale Abweichungen gibt es für den Studiengang Bauingenieurwesen im ersten (31 ECTS-Leistungspunkte) und vorletzten (29 ECTS-Leistungspunkte) sowie im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Bau und Immobilien im ersten und dritten (jeweils 31 ECTS-Leistungspunkte) sowie im fünften und siebten (jeweils 29 ECTS-Leistungspunkte) Semester.

Der Bearbeitungsumfang für die „Bachelorarbeit“ beträgt in beiden Studiengängen 12 ECTS-Leistungspunkte. Die Abschlussarbeit ist damit regelkonform ausgestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Unter § 18 der jeweiligen PSO sind Anerkennung und Anrechnung angemessen geregelt. U.a. ist dort festgeschrieben, dass sowohl Leistungen, welche an anderen Hochschulen, Berufs- und Studienakademien erbracht wurden, als auch außerhochschulisch erbrachte Leistungen anerkannt werden. Ebenda ist festgeschrieben, dass außerhochschulisch erbrachte Leistungen im Umfang von maximal 50 % der Studienleistungen anrechenbar sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Bei den zu akkreditierenden Studiengängen handelt es sich um duale und praxisintegrierende Programme, für deren Durchführung die Hochschule mit Partnerunternehmen kooperiert. Die Hochschule regelt die vertraglichen Pflichten mit den Partnerunternehmen mittels einer Kooperationsvereinbarung (vgl. Anlage 14.1 des Selbstberichts). Zudem schließt die Hochschule Studienverträge mit den Studierenden (vgl. Anlage 14.2).

Der Mehrwert der Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen wurde im Rahmen der dualen Studienprogramme nachvollziehbar dargelegt. Durch die Kooperationen erhalten die Studierenden die



Möglichkeit, das Studium in einer gesicherten sinnhaften Verschränkung zwischen den beiden Lernorten Hochschule und Praxisbetrieb durchzuführen. Durch diese Verschränkung wird es ihnen ermöglicht, die erworbenen theoretischen Inhalte im Praxisumfeld einzusetzen, zu erproben und zugleich Themenstellungen aus dem Praxisumfeld in die theoretischen Lehrelemente zu bringen, um diesen einen praktischen Bezug zu geben. Eine Bewertung dieses Konzepts auf fachlich-inhaltlicher Ebene wird in Abschnitt 2 dieses Gutachtens vorgenommen

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um ein Joint-Degree-Programm. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.



2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Beim Abstimmungsgespräch der Gutachtergruppe wurden keine Inhalte oder Fragenkomplexe identifiziert, auf die bei der Begutachtung der Studiengänge BBAU und BWBI ein gesonderter fachlicher Fokus gelegt werden sollte. Da es sich um duale Studiengänge handelt, haben die Gutachter*innen insbesondere auch die inhaltliche, organisatorische und vertragliche Verzahnung zwischen der Hochschule und den Praxispartnern in den Gesprächen beleuchtet. Für beide Studiengänge hat die Hochschule deren Weiterentwicklung aufgezeigt und die Gutachtergruppe hat hierzu vertiefende Fragen gestellt. Umfänglicher wurden auch die Wahlmöglichkeiten in den Studiengängen diskutiert sowie das implementierte Prüfungssystem hinterfragt.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sowohl für den BBAU als auch für den BWBI liegen die Qualifikationsziele umfänglich und gut strukturiert vor. Sie sind für beide Studiengänge in § 2 Prüfungs- und Studienordnung (SPO) sowie im Diploma Supplement hinterlegt und orientieren sich hinsichtlich ihrer Strukturierung und inhaltlicher Ausgestaltung an den Vorgaben für das Bachelor-Niveau 6.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 - Bauingenieurwesen DUAL (BBAU)

Sachstand

Im Selbstbericht befinden sich die Qualifikationsziele im Abschnitt 3.1. Als übergeordnetes Ziel wird angegeben, „den Studierenden Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Fachgebiet des Bauingenieurwesens zu vermitteln und ihre fachlichen, methodischen und personalen Kompetenzen im Hinblick auf wissenschaftliches Arbeiten und ein verantwortliches berufliches Handeln als Bauingenieurin und Bauingenieur zu entwickeln“.

Dieses Oberziel wird im weiteren Verlauf der Darstellung in ausdifferenzierten Einzelzielen artikuliert. Diese wiederum fußen auf dem Referenzrahmen des Akkreditierungsverbunds für Studiengänge des Bauwesens (ASBau) und bringen im Einzelnen zum Ausdruck:



- Erlangung wissenschaftlicher und interdisziplinärer Kenntnisse, Fertigkeiten und Methoden
- Erlangung der Fähigkeit zu Wissenstransfer und Wissensumsetzung im Hinblick auf Planung, Konstruktion, Beurteilung, Ausführung, Betrieb und Rückbau von Bauwerken
- Erlangung der Fähigkeit, Wissen weiterzuentwickeln, neue Ideen zu kreieren und auf dieser Basis verantwortungsvolle Tätigkeiten in Praxis und Forschung unter Einbeziehung unternehmerischer Denk- und Handelsweisen sowie Führungstätigkeiten auszuüben
- Entwicklung der analytischen Fähigkeiten, des Denkens in Zusammenhängen einschließlich der Betrachtung ökonomischer, ökologischer und gesellschaftlicher Zusammenhänge, der Recherche- und Arbeitstechniken, Kreativität und Flexibilität in der Anwendung von Kenntnissen, Erfahrungen und Methoden sowie der Fähigkeiten zur Abstraktion, Modellierung und Umsetzung
- Entwicklung der sprachlichen und schriftlichen Ausdrucksfähigkeit, Präsentations-, Moderations- und Feedback-Techniken sowie des interkulturellen Verständnisses, der Fähigkeiten zur Reflexion und Kooperation sowie der Fähigkeiten zum kontinuierlichen Lernen
- Erweiterung der Employability der Absolventinnen und Absolventen im Hinblick auf den Einsatz in Ingenieur- und Planungsbüros, Bauunternehmen, staatlichen und kommunalen Verwaltungen, Energie- und Wasserwirtschaft, Industrie- und Handelsunternehmen, der Wohnungswirtschaft, Firmen und Institutionen des Umweltbereichs, Hochschulen, Forschungseinrichtungen.

Befähigt werden sollen die Studierenden, typische Tätigkeiten von Bauingenieur*innen selbstständig und eigenverantwortlich zu übernehmen, worin auch die Lernergebnisse zum Ausdruck kommen, d. h.

- Leiten, Überwachen und Durchführen von technischen Bauaufgaben sowie Entwicklungs- und Forschungsprojekten
- Entwerfen, Modellieren und Berechnen von Bauwerken sowie Anfertigen von komplexen Objektplänen
- Leiten, Überwachen und Durchführen von Aufgaben der Angebotsbearbeitung, Führen von Verhandlungen mit Auftraggebern und Auftragnehmern sowie Schließen von Verträgen
- Leiten und Überwachen von Bauausführungen
- Übernahme von Führungsaufgaben - auch im interdisziplinären Team

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter*innen sind die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse verständlich und vollständig formuliert. Sie stehen mit dem übergeordneten Studiengangziel und der Abschlussbezeichnung im Einklang. Die Gutachter*innen sehen die für Bachelorstudiengänge relevante Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen



durch die artikulierten Ziele vollständig abgedeckt und erkennen in diesen ebenfalls die in § 11 Nds. StudAkkVO geforderte breite wissenschaftliche Qualifizierung. Die Vermittlung wissenschaftlicher Kompetenzen wird in den Qualifikationszielen explizit festgehalten. Auf die berufsfeldbezogenen Spezifikationen wird unter der Erwähnung der „Employability“ explizit eingegangen. Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen beinhalten die Aspekte Wissen und Verstehen, Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen, Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität und sind stimmig bezüglich des zu vermittelnden Bachelorabschlussniveaus. Erwähnung finden beispielsweise ebenfalls „gesellschaftliche Zusammenhänge“, so dass auch der Forderung „gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinssinn maßgeblich mitzugestalten“ angemessen Rechnung getragen wird.

Besonders positiv heben die Gutachter*innen hervor, dass bei der Festlegung der Qualifikationsziele Leitlinien bzw. Orientierungsvorgaben herangezogen wurden. Zu nennen sind hier exemplarisch der unter 3.1 in der Studiengangbeschreibung erwähnte Fachbereichstag Bauingenieurwesen und Umweltingenieurwesen (FBTbAU) sowie das Niedersächsische Ingenieurgesetz von 2017.

Insgesamt bewertet die Gutachtergruppe die Qualifikationsziele als klar und nachvollziehbar beschrieben. Zwar sind die Ziele implizit auch der Webseite zu entnehmen – insbesondere die Berufsperspektiven sind ausführlich beschrieben, begrüßt werden würde allerdings, wenn die Qualifikationsziele von BBAU neben allen anderen wichtigen Informationen zum Studiengang ebenfalls auch explizit auf der diesbezüglichen Webseite ergänzt werden würden (<https://www.hs21.de/fuer-bewerber/studiengaenge/bauingenieurwesen-dual>), um diese so auch für Studieninteressierte unmittelbar zugänglich zu machen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Die Gutachter*innen geben folgende Empfehlung:

- Die Qualifikationsziele sollten, um diese auch für Studieninteressierte leichter einsehbar zu machen, vollständig auf der Webseite veröffentlicht werden.



Studiengang 02 - Wirtschaftsingenieurwesen Bau und Immobilien DUAL (BWBI)

Sachstand

Im Selbstbericht befinden sich die Qualifikationsziele im Abschnitt 4.1. Als übergeordnetes Ziel wird angegeben, „den Studierenden berufsqualifizierende Kompetenzen zu vermitteln, die es ihnen ermöglichen, bautechnische als auch kaufmännische Aufgaben- und Problemstellungen wissenschaftlich und praxisbezogen anzugehen und zu lösen, bei denen aber auch ökologische und soziale Aspekte integriert werden“.

In der weiteren Beschreibung wird im Besonderen auf die Kombination der beiden Fachrichtungen eingegangen, die in diesem Studiengang zusammengeführt werden: „Das Wirtschaftsingenieurwesen vereint Fähigkeiten aus den Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften. Dafür benötigt es Kenntnisse in den Fachgebieten des Bauwesens und der Immobilienwirtschaft“.

Die aus den Zielen abgeleiteten Lernergebnisse werden in die Rubriken Kenntnisse, Fertigkeiten, fachliche sowie soziale Kompetenzen unterteilt:

- **Kenntnisse:** Studierende weisen ein breites Basis- und Überblickswissen in ausgewählten Bereichen der Mathematik, Informatik, Natur- und Ingenieurwissenschaften mit exemplarischen Vertiefungen in Theorie und Praxis auf (MINT-Wissen: Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik). Dazu gehören fachliche Kenntnisse, wie betriebs- und volkswirtschaftliche Grundlagen sowie Kenntnisse in den Bereichen des Baumanagements, des rechtlichen, kaufmännischen und technischen Immobilienmanagements, Fähigkeit der Analyse, Bearbeitung und Lösung von Aufgaben und Problemen. Sie können wissenschaftliche Sachverhalte (Modelle, Methoden, Literatur, technische Strukturen und Prozesse) identifizieren, abstrahieren und strukturieren. Sie haben ein hinreichend breites Wissen über die wesentlichen Grundlagen der Informationstechnologie erworben. Sie kennen die rechtlichen Grundlagen der Betriebswirtschaft und des Managements und können diese für das unternehmerische Handeln einordnen.
- **Fertigkeiten:** Fähigkeit, Kenntnisse anzuwenden und einzusetzen, um Aufgaben auszuführen und Probleme zu lösen (logisches/ intuitives/kreatives Denken, auch Verwendung von Methoden/Materialien/Werkzeugen/Instrumenten). Absolventinnen und Absolventen kennen die Grundlagen und Gesetzmäßigkeiten der ausgewählten Ingenieurdisziplinen sowie die Methoden der ingenieurwissenschaftlichen Arbeitsweise. Sie weisen ein breites Basis- und Überblickswissen über die



wesentlichen betriebswirtschaftlichen, volkswirtschaftlichen und managementbezogenen Grundlagen, Theorien und Methoden mit exemplarischen Vertiefungen auf. Sie können diese erklären und in den unternehmensbezogenen Kontext einordnen.

- **Fachliche Kompetenzen:** Fundiertes fachliches Wissen im Bau- und Immobilienmanagement; Überblick über die Zusammenhänge der Disziplinen Architektur, Bauingenieurwesen, Recht, Betriebswirtschaftslehre, Informatik, Lösen anspruchsvoller Probleme und Aufgabenstellungen in Wechselwirkung mit den unterschiedlichen Disziplinen; Entwickeln und Anwenden von Methoden und Arbeitstechniken; Verständnis für die Auswirkungen auf die Umwelt und Nachhaltigkeit. Die Absolventinnen und Absolventen kennen technische, wirtschaftliche, ökologische und soziale Zusammenhänge sowie deren Wechselwirkungen. Sie verstehen Konzepte und Methoden aus verschiedenen Fachgebieten und können diese zusammenführen.
- **Soziale Kompetenzen:** Fähigkeit der Kommunikation von Inhalten und Problemen Disziplin übergreifend und öffentlich; Verantwortung für die Gesellschaft und Ethik; Organisation von Projekten in gemischten Gruppen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter*innen sind die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse verständlich und vollständig formuliert. Sie stehen mit dem übergeordneten Studiengangziel und der Abschlussbezeichnung im Einklang. Die Gutachter*innen sehen die für Bachelorstudiengänge relevante Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen durch die artikulierten Ziele vollständig abgedeckt und erkennen in diesen ebenfalls die in § 11 Nds. StudAkkVO geforderte breite wissenschaftliche Qualifizierung. Die Vermittlung wissenschaftlicher Kompetenzen wird in den Qualifikationszielen explizit festgehalten. Hierzu heißt es: „Sie können wissenschaftliche Sachverhalte (Modelle, Methoden, Literatur, technische Strukturen und Prozesse) identifizieren, abstrahieren und strukturieren“. Der Berufsfeldbezug wird an verschiedenen Stellen angesprochen.

In den Darstellungen zu den sozialen Kompetenzen werden die gemäß niedersächsischer Studienakkreditierungsverordnung geforderte Berücksichtigung gesellschaftlicher Prozesse und deren kritische Reflexion behandelt, in dem die Verantwortung für die Gesellschaft und Ethik ausdrücklich hervorgehoben wird.

Insgesamt bewertet die Gutachtergruppe die Qualifikationsziele als klar und nachvollziehbar beschrieben. Zwar sind die Ziele implizit auch der Webseite zu entnehmen – insbesondere die Berufsperspektiven sind ausführlich beschrieben, begrüßt werden würde allerdings, wenn die Qualifikationsziele von BWBI neben allen anderen wichtigen Informationen zum Studiengang ebenfalls auch explizit auf der diesbezüglichen



Webseite ergänzt werden würden (<https://www.hs21.de/fuer-bewerber/studiengaenge/wirtschaftsingenieurwesen-bau-und-immobilien-dual>), um diese so auch für Studieninteressierte unmittelbar zugänglich zu machen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Die Gutachter*innen geben folgende Empfehlung:

- Die Qualifikationsziele sollten, um diese auch für Studieninteressierte leichter einsehbar zu machen, vollständig auf der Webseite veröffentlicht werden.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die zur Akkreditierung anstehenden Studiengänge BBAU und BWBI sollen in einer Regelstudienseite von sieben Semestern bzw. 3,5 Jahren studiert werden und führen zu 210 ECTS-Leistungspunkten. Die deutliche Mehrheit der Module weisen 5 ECTS-Leistungspunkte oder mehr auf, die Maximalzahl liegt bei 10 ECTS-Leistungspunkten, die z. B. für die Praxismodule vergeben werden. Module, die weniger als 5 ECTS-Leistungspunkte aufweisen, liegen bei beiden Studiengängen im Wahlpflichtbereich. Ansonsten ist beim BBAU nur das Modul „Baustofflehre“ zu nennen, das im Pflichtbereich mit 4 ECTS-Leistungspunkten abschließt, beim BWBI ist es identisch. Im Hinblick auf das Zeitmodell gilt für die beiden praxisintegrierenden Studiengänge, dass in jedem Semester auf die 13 Wochen andauernde Theorie- eine ähnlich lange Praxisphase folgt. Wie dem Schema in Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung sowohl für den BBAU als auch für den BWBI zu entnehmen, ist die letzte Woche in der Theoriephase jeweils für Prüfungen vorgesehen. Die ersten zwei Wochen der Praxisphasen sind hier als „freie Zeiten“ ausgewiesen, so dass die tatsächliche Zeitperiode, die die Studierenden im Unternehmen verbringen, elf Wochen beträgt. Dieses Zeitschema erstreckt sich über alle Semester, wobei im siebten Semester in der Praxisphase acht Wochen für die Erstellung der Bachelorarbeit vorgesehen sind. Diese fassen die Studierenden in den Unternehmen ab oder sie werden i. d. R. für die Erstellung der Abschlussarbeit von den Unternehmen freigestellt.

Zu den Lehr- und Lernformaten gibt die Hochschule an, dass Vorlesungen, Übungen, gemischten Vorlesungs-Übungs-Veranstaltungen oder Seminare zum Einsatz kommen (vgl. z. B. Seite 14 Selbstbericht),



wenngleich die klassische „Frontal-Lehrveranstaltung“ zu überwiegen scheint. Online-Lehre – so die Auskunft in den Vor-Ort-Gesprächen – kommt nur einzelfallbezogen zum Einsatz (z. B. nur noch in einem Teilmodul von Baukonstruktion 1 (CAD)), weil gerade beim Vermitteln von CAD die Möglichkeiten von Online-Lehrveranstaltungen ein geeignetes Lehrformat darstellen. .

Die für beide Studiengänge strukturgleichen Zulassungs- und Immatrikulationsordnungen (ZIO) regeln die Zugangsvoraussetzungen für eine Einschreibung im BBAU oder BWBI. In § 3 ist zu lesen, dass „die Berechtigung zum Studium an der Hochschule hat, wer die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife oder eine vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzt und über die erforderlichen Kenntnisse der deutschen und englischen Sprache verfügt sowie entweder die Eignungsprüfung der Hochschule bestanden hat und/oder mit einem hierzu mit der Hochschule kooperierendem Unternehmen einen Praxisvertrag für das duale Studium abgeschlossen hat. Dabei kann der Bewerber auch einen Praxisvertrag mit einem Unternehmen abschließen, das bislang noch nicht mit der Hochschule kooperiert hat und im laufenden Bewerbungsverfahren geprüft wird“.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 - Bauingenieurwesen DUAL (BBAU)

Sachstand

Wie bereits bei der Darstellung der studiengangsübergreifenden Aspekte thematisiert, ist das Curriculum breit angelegt und in einzelne Studienabschnitte unterteilt. Beim BBAU sind vier mögliche Vertiefungsrichtungen im Schwerpunktstudium vorgesehen, um ein ausreichendes Maß an Spezialisierung und so ein studierendenzentriertes und dabei selbstbestimmtes Studieren zu ermöglichen. Die Hochschule betont aber auch im Selbstbericht auf Seite 22, dass trotz der vorgenannten Spezialisierungsmöglichkeiten der generalistische Anspruch des Studiengangs bestehen bleiben soll.

Im Hinblick auf die inhaltliche Strukturierung beinhaltet der Studienabschnitt A die für alle Studierenden notwendigen Kernthemen und Grundlagenfächer. Genannt seien hier Mathematik, Tragwerkslehre, Baukonstruktion, Baustofflehre, Betriebswirtschaftslehre, Bauphysik und Gebäudetechnik sowie Vermessung und Geoinformation. Der Studienabschnitt B widmet sich überwiegend den konstruktiven Grundlagenfächern wie Baustatik, Massivbau, Stahlbau, Geotechnik und Wasserbau. Im Studienabschnitt C werden die Themen der Baubetriebslehre, Verkehrsinfrastruktur, Holzbau, Siedlungswasser- und Kreislaufwirtschaft sowie Öffentliches und Privates Baurecht behandelt. Studienabschnitt D eröffnet den Studierenden, ihre persönlichen Kompetenzen durch Schlüsselqualifikationen zu erweitern, während die Studienabschnitte



E und F durch den Schwerpunkt- und Wahlpflichtbereich charakterisiert sind. Spezialisierungen sind möglich in den Schwerpunktbereichen mit den Vertiefungsrichtungen „Konstruktiver Ingenieurbau“, „Baustoffe und Bauphysik“, „Verkehr und Infrastruktur“ und „Baubetrieb und Bauwirtschaft“. Im Wahlpflichtbereich ist eine freie Wahl aus angebotenen Modulen vorgesehen. Im Selbstbericht auf Seite 23 wird hierzu gesagt, dass die Studierenden Module weitgehend frei aus einem großen Angebot an Fächern wählen können. Im letzten Studienabschnitt G verfassen die Studierenden ihre Bachelorarbeit.

Dem Modulplan zum BBAU (Anlage 1 zur PSO) kann die schematische Grundstruktur des Studiengangs entnommen werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe erkennt in dem für den BBAU vorliegenden Schema eine gut durchdachte Struktur, einen klaren Aufbau und passend gewählte sowie aktuelle Inhalte. Sie beurteilt das Curriculum im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele und unter Berücksichtigung der zu erwartenden Zulassungsvoraussetzungen als in sich stimmig aufgebaut. Qualifikationsziele, Abschlussgrad und -bezeichnung sowie das Modulkonzept sind nachvollziehbar aufeinander bezogen. Insofern sind die Gutachter*innen überzeugt, dass das Bachelorniveau erreicht werden kann und die Berufsbefähigung der Absolvent*innen gegeben ist.

Eine längere und mit fast allen Statusgruppen geführte Diskussion in der Vor-Ort-Begehung war das Angebot und das Festlegungsverfahren bei den Wahlmöglichkeiten im Studiengang (Schwerpunkt- und Wahlpflichtbereich). Hier wurde auch Kritik der Studierenden laut, dass es hinsichtlich des Angebots keine ausreichende Transparenz zu geben scheint und auch das Auswahlverfahren den Studierenden nicht immer eine ausreichende Planbarkeit ermöglicht. Nach Aussage der Studierenden steht teilweise erst zwei Wochen vor Semesterbeginn fest, für welche Wahlfächer man zugelassen wurde, da es teilweise aus didaktischen und organisatorischen Gründen Teilnahmebegrenzungen gibt. Hier kann es zu Abweichungen von den Wunschwahlfächern kommen, weil die Wünsche höherer Semester i. d. R. zuerst bedient werden und so Kontingente ausgeschöpft sein können, so dass alternative Wahlmodule genommen werden müssen. In diesem Verfahren sehen die Gutachter*innen die Problematik, dass dies teilweise nicht mit dem Anspruch eines studierendenzentrierten und selbstbestimmten Lehrens und Lernens einhergeht. Ebenfalls scheint hierdurch der planbare und verlässliche Studienbetrieb beeinträchtigt zu sein. Die Gutachter*innen haben das Thema „Wahlmodule“ in der Gesprächsrunde mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden ebenfalls aufgegriffen und hinterfragt. In den Antworten dieser Statusgruppe zeigte sich, dass die Problematik bereits bekannt ist und Abhilfe geschaffen werden soll. Teilweise scheint es sich um ein reines Kommunikationsproblem zu handeln, so dass die Studierenden nicht ausreichend gut informiert



sind, dass Wahlmodule auch studiengangsübergreifend belegt werden können und wie hierzu das Beantragungsverfahren aussieht. Die Bevorzugung höherer Semester bei der Zuweisung von Wahlmodulen begründen die Programmverantwortlichen damit, dass dies eine Maßnahme ist, die Studienzeit im Rahmen zu halten. Den Vorschlag der Gutachter*innen, Gruppenteilungen vorzunehmen und ein Wahlmodul ggf. mehrmals anzubieten, haben die Programmverantwortlichen aufgenommen, jedoch auch erklärt, dass es hier häufiger Kapazitätsengpässe und Zeitkonflikte gibt, weshalb das nicht immer möglich ist.

Ebenfalls hinterfragt von der Gutachtergruppe wurden die doch deutlich überwiegend „klassischen“ Lehrformate mit Vorlesungen und Übungen. Der Austausch hierzu ergab, dass die „Frontallehrveranstaltungen“ häufig mit kleineren Übungen angereichert werden, so dass innerhalb des Unterrichts wechselnde Lehrformate integriert werden. Auch zeigte sich, dass es in den Wahlmodulen wohl bereits innovative Lehrformate gibt. Als Beispiele werden in Module eingebundene Projekte genannt wie z. B. das „Brückenbauen über den Fleet“ aus dem Pflichtbereich „Tragwerkslehre“. Hier arbeiten die Studierenden in Projektgruppen und führen eigenständige Berechnungen durch. Es werden folglich fachliche, methodische und soziale Kompetenzanforderungen miteinander verknüpft. Die Gutachtergruppe begrüßt diese Ansätze innovativer Lehrformate und auch die Tatsache, dass das Streben nach solchen Formaten in der Hochschule bereits prinzipiell verankert ist. Aus ihrer Sicht wäre es jedoch ebenso wünschenswert, solche Lehrformate auch in den Pflichtmodulen stärker zu verorten und so den Anteil an Frontalvorlesungen sukzessive abzubauen.

Hinsichtlich der inhaltlichen Ausrichtung erfragt die Gutachtergruppe bestimmte Module bzw. Inhalte. So wird der Stellenwert der Themen Bauinformatik, Brandschutz und zirkuläres Bauen diskutiert. Ebenfalls wird das Thema Nachhaltigkeit thematisiert. Während die Programmverantwortlichen hinsichtlich der Nachhaltigkeit schlüssig begründen, dass diese Thematik modulübergreifend im Studiengang Berücksichtigung gefunden hat, ist die Situation bei den anderen genannten Aspekten nicht so eindeutig. Da die Bedeutung der genannten Themen jedoch je nach Profilschärfung des Studiengangs unterschiedlich gewichtet werden kann, kommt die Gutachtergruppe zu dem Schluss, dass hier vor allem Denkanstöße für die zukünftig Weiterentwicklung des Studiengangs gegeben werden sollen.

Außerdem erfolgte ein Austausch über die ausreichend starke Vermittlung der Inhalte zum wissenschaftlichen Arbeiten. Hierzu erklärten die Hochschulvertreter*innen, dass diese Thematik im Rahmen der einzelnen Praxisprojekte immer wieder aufgegriffen und vertieft wird, so dass die Studierenden gut vorbe-



reitet sind, im siebten Semester ihre Bachelorarbeit auf angemessen wissenschaftlichem Niveau zu schreiben. Die Gutachter*innen konnten hierzu bei der Begehung-vor-Ort ausgelegte Abschlussarbeiten einsehen und konnten ein hohes Niveau der Arbeiten bestätigen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Die Gutachter*innen geben folgende Empfehlungen:

- Im Hinblick auf den Wahlbereich (Wahlpflicht- und Schwerpunktbereich) empfiehlt die Gutachtergruppe, eine größere Auswahl an Wahlmodulen anzubieten und diese rechtzeitig bekanntzugeben. Über Gruppenteilungen und die damit einhergehenden Mehrfachangebote an Wahlmodulen – immer dann, wenn die Nachfrage die Kapazität übersteigt – sollte nachgedacht werden. Generell sollte das gesamte mit der Beantragung und Zuweisung von Wahlmodulen in Verbindung stehende Verfahren verbindlicher institutionalisiert und transparenter kommuniziert werden, um so auch die Planbarkeit aus der Perspektive der Studierenden zu verbessern. Unmittelbar sollte die Hochschule dafür Sorge tragen, dass aktuell vorhandene Überhänge von Studierenden höherer Semester möglichst unverzüglich abgebaut werden.
- Die Gutachtergruppe regt an, die bereits vorhandenen Ansätze, innovative Lehrformate zu entwickeln und in den Lehrveranstaltungen einzusetzen, weiterzuführen und im Curriculum stärker zu verankern. Als Beispiele für innovative Lehrformate sehen die Gutachter*innen den Einbau interaktiver Elemente in die Lehrveranstaltungen, die Verwendung eines seminaristischen Unterrichtsstils sowie die Integration von Case Studies.
- Hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung empfehlen die Gutachter*innen im Zuge der zukünftigen Weiterentwicklung des Studiengangs BBAU zu prüfen, ob die Themen Brandschutz, Bauinformatik und/oder zirkuläres Bauen stärker im Curriculum berücksichtigt werden sollten. Diese Empfehlung bezieht sich ebenfalls auf die gesamte Thematik des wissenschaftlichen Arbeitens (mit besonderem Fokus auf quantitative und qualitative Methoden) und deren ausreichend umfassende Berücksichtigung im Studiengang.

Studiengang 02 - Wirtschaftsingenieurwesen Bau und Immobilien DUAL

Sachstand

Wie bereits bei der Darstellung der studiengangsübergreifenden Aspekte thematisiert ist das Curriculum breit angelegt. Das Curriculum orientiert sich – so gibt die Hochschule auf Seite 27 des Selbstberichts



an – an den Anforderungen des Fakultäten- und Fachbereichstags Wirtschaftsingenieurwesen, so dass vier Kernbereiche herausgebildet wurden:

- Studieninhalte aus dem Kernbereich Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik (MINT) zum Verständnis von technischen Prozessen und Zusammenhängen
- Studieninhalte aus dem Kernbereich Wirtschafts-, Rechts- und weitere Sozialwissenschaften zum Verständnis von wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Einflussgrößen und Rahmenbedingungen
- Studieninhalte aus dem Kernbereich Integration zur Ergänzung und Sicherstellung der Verzahnung von ingenieur- und wirtschaftswissenschaftlichen Gebieten. In den Integrationsfächern wird der Wirkungszusammenhang und der integrative Charakter zwischen Technik und Wirtschaft aufgezeigt.
- Studieninhalte aus dem Kernbereich Soft Skills und Fremdsprachen zum Aufbau interdisziplinärer und interkultureller Kommunikationskompetenzen und in sieben Studienabschnitte unterteilt.

Beim BWBI sind vier mögliche Vertiefungsrichtungen im Schwerpunktstudium vorgesehen, um ein ausreichendes Maß an Spezialisierung und so ein studierendenzentriertes und selbstbestimmtes Studieren zu ermöglichen. Zusätzlich beinhaltet das Curriculum Praktika und eine Abschlussarbeit.

Dem Modulplan zum BWBI (Anlage 1 zur PSO) kann die schematische Grundstruktur des Studiengangs entnommen werden.

Gemäß den Ausführungen im Selbstbericht (vgl. Seiten 27 und 28) wird im BWBI ein generalistischer Bogen zwischen der betriebswirtschaftlichen und der technischen Expertise gespannt und zwei Spezialgebiete werden miteinander vereint. Das Studium an der hochschule 21 ist traditionell baukonstruktiv geprägt, d. h. auch die Studierenden des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen beschäftigen sich interdisziplinär zusammen mit den Studierenden der reinen Bau-Studiengänge in Fächern wie Baustofflehre, Tragwerkslehre oder auch Baukonstruktion mit dem „Produkt“, nämlich der Immobilie. Das soll die Studierenden dann insgesamt befähigen, mit den immobilienbezogenen Modulen Projektentwicklung, Projektmanagement, nachhaltiges und digitales Immobilienmanagement sowie Facility Management, den kompletten Lebenszyklus der Immobilie ganzheitlich zu steuern. Das Curriculum sieht vor, dass die Studierenden, oft auch in enger Zusammenarbeit mit Akteuren der Bau- und Immobilienwirtschaft, reale Projekte aus unterschiedlichen Marktsektoren planen und durchführen. Des Weiteren werden die Studierenden insbesondere in der bau- und immobilienbezogenen Betriebswirtschaftslehre speziell in den Bereichen Finanzmanagement, Marketing, Unternehmensgründung und -führung auf Managementaufgaben in Unternehmen der Bau- und Immobilienwirtschaft vorbereitet. Wahlpflichtkurse und Projekte (vgl.



die weiteren Ausführungen auf Seite 28 des Selbstberichts), bei denen auch Unternehmen zu Lehrinhalten beitragen können, erlauben erste Spezialisierungen wie beispielsweise in der nationalen Immobilienbewertung und Projektentwicklung. Die Schwerpunktmodule: „Immobilienbewertung“, „Internationale Immobilienmärkte“, „Baustellenmanagement“, „Building Information Modeling“, „Bauschäden“ oder „Energetische Gebäudesanierung“ runden das Theorieangebot des Studiengangs ab.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe erkennt in dem für den BWBI vorliegenden Schema eine gut durchdachte Struktur, einen klaren Aufbau und passend gewählte sowie aktuelle Inhalte. Sie beurteilt das Curriculum im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele und unter Berücksichtigung der zu erwartenden Zulassungsvoraussetzungen als in sich stimmig aufgebaut. Qualifikationsziele, Abschlussgrad und -bezeichnung sowie das Modulkonzept sind nachvollziehbar aufeinander bezogen. Insofern sind die Gutachter*innen überzeugt, dass das Bachelorniveau erreicht werden kann und die Berufsbefähigung der Absolvent*innen gegeben ist.

Eine längere und mit fast allen Statusgruppen geführte Diskussion in der Vor-Ort-Begehung war das Angebot und das Festlegungsverfahren bei den Wahlmöglichkeiten im Studiengang (Schwerpunkt- und Wahlpflichtbereich). Hier wurde auch Kritik der Studierenden laut, dass es hinsichtlich des Angebots keine ausreichende Transparenz zu geben scheint und auch das Auswahlverfahren den Studierenden keine wirkliche Planbarkeit ermöglicht. Nach Aussage der Studierenden steht erst zwei Wochen vor Semesterbeginn fest, welche Wahlfächer tatsächlich zugeordnet wurden. Hier kann es zu Abweichungen zu den Wunschwahlfächern kommen, weil die Wünsche höherer Semester i. d. R. zuerst bedient werden und so Kontingente ausgeschöpft sein können, so dass alternative Wahlmodule genommen werden müssen. In diesem Verfahren sehen die Gutachter*innen die Problematik, dass dieses nicht notwendigerweise mit dem Anspruch eines studierendenzentrierten und selbstbestimmten Lehrens und Lernens einhergeht. Ebenfalls scheint hierdurch der planbare und verlässliche Studienbetrieb beeinträchtigt zu sein. Die Gutachter*innen haben das Thema „Wahlmodule“ in der Gesprächsrunde mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden ebenfalls aufgegriffen und hinterfragt. In den Antworten dieser Statusgruppe zeigte sich, dass die Problematik bereits präsent ist und Abhilfe geschaffen werden soll. Teilweise scheint es sich um ein reines Kommunikationsproblem zu handeln, so dass die Studierenden nicht ausreichend gut informiert sind, dass die Wahlmodule auch studiengangsübergreifend belegt werden können und wie hierzu das Beantragungsverfahren aussieht. Die Bevorzugung höherer Semester bei der Zuweisung von Wahlmodulen begründen die Programmverantwortlichen damit, dass dies eine Maßnahme ist, um die Regelstudienzeit einhalten zu können. Den Vorschlag der Gutachter*innen, Gruppenteilungen vorzunehmen und ein Wahl-



modul ggf. mehrmals anzubieten, haben die Programmverantwortlichen aufgenommen, jedoch auch erklärt, dass es hier häufiger Kapazitätsengpässe und Zeitkonflikte gibt, weshalb das nicht immer möglich ist.

Ebenfalls hinterfragt von der Gutachtergruppe wurden die doch eher noch stark vorlesungsbezogenen Lehrformate. Der Austausch ergab, dass die „Frontalvorlesungen“ häufig mit kleineren Übungen angereichert werden, so dass innerhalb des Unterrichts wechselnde Lehrformate integriert werden. Auch zeigte sich, dass es in den Wahlmodulen wohl bereits innovative Lehrformate zu geben scheint. Als Beispiele werden in Module eingebundene Projekte genannt wie z. B., dass die Studierenden als Generalunternehmer:in agieren und unter Nutzung der Planungsmethode „BIM“ (Building Information Modeling) ein Projekt eigenständig managen müssen. Es werden folglich fachliche, methodisch und soziale Kompetenzanforderungen miteinander verknüpft. Die Gutachtergruppe begrüßt diese Ansätze innovativer Lehrformate in den Wahlmodulen und auch die Tatsache, dass das Streben nach solchen Formaten in der Hochschule bereits prinzipiell verankert ist. Aus ihrer Sicht wäre es jedoch ebenso wünschenswert, solche Lehrformate auch in den Pflichtmodulen stärker zu verorten und so den Anteil an Frontalvorlesungen sukzessive abzubauen.

Hinsichtlich der inhaltlichen Ausrichtung erfragt die Gutachtergruppe bestimmte Module bzw. Inhalte. So wird die Mitberücksichtigung des Themengebietes des Brandschutzes angesprochen. Ebenso adressiert die Gutachtergruppe ESG (Environmental, Social and Governance) sowie Umnutzungskonzepte. Während die Programmverantwortlichen hinsichtlich der ESG darlegen, dass diese Thematik modulübergreifend im Studiengang Berücksichtigung gefunden hat, ist die Situation bei den anderen genannten Aspekten nicht so eindeutig. Da es bei den vorgenannten Themen in der Fachwelt jedoch z. T. prinzipiell unterschiedliche Ansichten gibt und ebenso der besondere Profilspruch „dual“ hierbei berücksichtigt werden sollte, kommt die Gutachtergruppe zu dem Schluss, dass hier Denkanstöße für die Weiterentwicklung des Studiengangs gegeben werden sollen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Die Gutachter*innen geben folgende Empfehlungen:

- Im Hinblick auf den Wahlbereich (Wahlpflicht- und Schwerpunktbereich) empfiehlt die Gutachtergruppe, eine größere Auswahl an Wahlmodulen anzubieten und diese rechtzeitig bekanntzugeben. Über Gruppenteilungen und damit einhergehenden Mehrfachangeboten an Wahlmodulen – immer dann, wenn die Nachfrage die Kapazität übersteigt – sollte nachgedacht werden. Generell sollte das gesamte mit der Beantragung und Zuweisung von Wahlmodulen in Verbindung



stehende Verfahren verbindlicher institutionalisiert und transparenter kommuniziert werden, um so auch die Planbarkeit aus der Perspektive der Studierenden zu verbessern. Unmittelbar sollte die Hochschule dafür Sorge tragen, dass aktuell vorhandene Überhänge von Studierenden höherer Semester möglichst unverzüglich abgebaut werden.

- Die Gutachtergruppe regt an, die bereits vorhandenen Ansätze, innovative Lehrformate zu entwickeln und in den Lehrveranstaltungen einzusetzen, nicht nur im Wahlbereich weiterzuentwickeln, sondern ebenfalls auf den Pflichtbereich des Curriculums auszuweiten. Als Beispiele für innovative Lehrformate sehen die Gutachter*innen den Einbau interaktiver Elemente in die Lehrveranstaltungen, die Verwendung eines seminaristischen Unterrichtsstils sowie die Integration von Case Studies.
- Hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung empfehlen die Gutachter*innen im Zuge der Weiterentwicklung des Studiengangs zu prüfen, ob die Themen Brandschutz, ESG und/oder Umnutzungskonzepte Bauen stärker im Curriculum berücksichtigt werden sollten.
- Die gesamte Thematik des wissenschaftlichen Arbeitens (mit besonderem Fokus auf quantitative und qualitative Methoden) sollte im Studiengang stärkere Berücksichtigung finden.

2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand (beide Studiengänge)

Dem Selbstbericht ist auf Seite 13 zu entnehmen, dass es den Studierenden aufgrund der Modulvergleichbarkeit und der überwiegend einsemestrigen Module möglich ist, einzelne Module oder Semester auch an anderen Hochschulen zu studieren. Auch im Gespräch mit den Studierenden zeigt sich, dass dies in einem bestimmten Umfang auf internationaler Ebene wahrgenommen wird – allerdings nur insoweit, wie dies aufgrund der Dualität der Studiengänge möglich und sinnvoll ist. Nach Aussagen der Hochschule ermöglicht die auf einzelne Personen und vielfältige Unternehmen ausgerichtete Struktur des dualen Studiums innerhalb des beschriebenen Leitrahmens trotz der stringenten Modulstruktur eine hohe Flexibilität. Tatsächlich – so wird es auch in den Gesprächsrunden thematisiert - werden die Möglichkeiten zur Mobilität noch recht wenig genutzt, da nur wenige Praxispartner Dependancen im Ausland haben. Deshalb bemüht man sich innerhalb des die Studiengänge führenden Fachbereichs um mehr Möglichkeiten für beispielsweise Auslandspraktika aber auch für einsemestrige Auslandsaufenthalte.

Auf Seiten der Studierenden gibt es durch das International Office eine bekannte Anlaufstelle. Sie bietet Beratung, Unterstützung, Förderung über die Programme Erasmus+ sowie PROMOS und unterhält Beziehungen zu verschiedenen Hochschulen im Ausland (exemplarisch zu nennen sind hier Beziehungen mit



der German University of Technology im Oman, der Università degli Studi di Napoli Federico II sowie der Università di Parma in Italien, vgl. Selbstbericht Seite 13).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe bietet die Hochschule angemessene Rahmenbedingungen für einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne eine Verlängerung der Regelstudienzeit. Aus Sicht der Gutachtergruppe sollte bei der Bewertung von Mobilitätsangeboten bei dualen Studiengängen auch immer deren besonderer Profilanpruch berücksichtigt werden. Die Gutachter*innen begrüßen die gute Unterstützung der Studierenden durch das International Office und dass die Hochschule nach eigener Auskunft stetig bemüht ist, die Mobilitätsmöglichkeiten weiter zu fördern und auszubauen.

Die Regelungen zur Anrechnung und Anerkennung entsprechen den Vorgaben (siehe Prüfbericht).

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand (beide Studiengänge)

Die Hochschule nimmt zum Aspekt der personellen Ausstattung auf Seite 14 im Selbstbericht Stellung. Untermauert werden die hier einsehbaren Ausführungen durch die Lehrverflechtungsmatrix, die sich im Anlagenband unter 8.2 befindet. Hieraus wird erkennbar, dass mehr als 50 % der Lehre von eigenen an der Hochschule 21 fest angestellten Professorinnen und Professoren durchgeführt wird (Stand Dezember 2024 sogar 58 % im BBAU und 71 % im BWBI). Bei der Auswahl der externen Lehrbeauftragten wird ausnahmslos darauf Wert gelegt, dass diese eine modulinhaltsbezogene praktische Tätigkeit ausüben; sie werden in der Regel von Unternehmen (Praxispartnern) oder Hochschulen rekrutiert, mit denen die Hochschule 21 zusammenarbeitet. Für die Betreuung einer jeden/eines jeden Lehrbeauftragten wird eine persönliche „Patenschaft“ durch Professorinnen oder Professoren der Hochschule eingerichtet. Im Rahmen dieses Betreuungstandems erfolgt auch die Abstimmung innerhalb der Module sowie der Lehrinhalte.

Die Hochschule legt sehr viel Wert auf die Weiterbildung ihrer Lehrenden. Sie ist an den Verein „Institut für Weiterbildung und Bauprüfung e. V. (IWB)“ angegliedert. Für dessen Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen werden sowohl Lehrbeauftragte als auch andere Lehrende (Professorinnen und Professoren wie auch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) der Hochschule eingesetzt oder aber nehmen an den dort angebotenen Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen teil (vgl. Seite 14 Selbstbericht).



Auch für externe Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sieht die Hochschule ein festes Budget vor. Das Fort- und Weiterbildungskonzept hat die Hochschule im Band 2 in der Anlage 17.7 bereitgestellt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die vorgelegten Dokumente – im Wesentlichen folgende Anlagen im Anlagenband –

- 8.1: Hauptamtlich/hauptberuflich Lehrende im Fachbereich Bauwesen mit Ausweisung hinzukommender/wegfallender Stellen 2023 bis 2025
- 8.2: Zusammenfassende Tabelle der Lehrverflechtung im Fachbereich Bauwesen: Soll-Lehrverpflichtung und Ist-Lehrbelastung (Angabe in Lehrveranstaltungsstunden pro Jahr)
- 8.4 Kurz-Vitae der hauptamtlich Lehrenden

wurden von den Gutachter*innen intensiv gesichtet. Hierdurch kam die Gutachtergruppe gesamtheitlich zu der Einschätzung, dass die aufgeführten personellen Ressourcen sowohl quantitativ als auch qualitativ sehr gut in der Lage sind, die erforderliche Lehre in beiden Studiengängen adäquat umzusetzen. Zusätzlich wurden die personellen Ressourcen in den Gesprächsrunden während der Begehung-vor-Ort von der Gutachtergruppe im Hinblick auf bestimmte Inhaltsaspekte hinterfragt. Grundsätzlich ist die Hauptamtlichen-Quote, dass mindestens 50% der Lehre durch (professoral) hauptamtlich Lehrende gelehrt werden, deutlich erfüllt.

So widmeten sich die Gutachter*innen der Fragestellung, ob und in wieweit die hauptamtlichen Professor*innen der Hochschule für eine Mitarbeit in Gremien sowie bei Übernahme von Funktionen (z. B. Präsidium oder Fachbereichsleitung) eine Entlastung von der Lehre erfahren. Nach Aussage des Präsidiums erfolgt für die Gremienarbeit keine Entlastung, jedoch wird eine solche bei der Übernahme von Funktionen gewährt. Die Höhe der Entlastung richtet sich nach den Vorgaben der LVVO (vgl. Anlage 8.3 im Band 2). Ebenfalls entlastet werden die Lehrenden für die Übernahme von Betreuungsaufgaben. Für die Betreuung von 20-25 Studierenden in den Praxisphasen wurde ein „Daumenwert“ von 100 Stunden Entlastung pro Jahr genannt. Gegenstand dieser Betreuungsaufgabe ist ebenfalls ein regelmäßiger Besuch der Studierenden bei den Praxispartnern.

Die Studierenden bescheinigten den Lehrenden eine hohe Motivation und lobten deren Erreichbarkeit, so dass sich die Gutachter*innen auch bei dieser Statusgruppe überzeugen konnten, dass die personellen Ressourcen die erwarteten Qualitätsstandards erfüllen.

Ein weiteres Gesprächsthema war die Neuberufung von Professor*innen. Diese erhalten in der Einführungsphase eine Lehrentlastung von 30 % der normalerweise zu erbringenden Lehre, um sich so didaktisch und inhaltlich auf ihre Lehrveranstaltungen vorbereiten zu können. Nicht wahrgenommen haben die



Gutachter*innen aus den Aussagen jedoch, dass der Aufnahme der Lehre an der Hochschule 21 eine hochschuldidaktische Ausbildung zwingend vorangestellt sein muss.

Letztlich haben auch die Praxispartner² bestätigt, dass sie mit den Lehrenden der Hochschule gut zusammenarbeiten und sich abstimmen können.

Auf Basis aller Informationen, die die Gutachter*innen sowohl durch die Lektüre der aussagekräftigen Dokumentation als auch im Zuge der unterschiedlichen Gesprächssequenzen erhalten haben, kommt die Gutachtergruppe zu der Einschätzung, dass die Anforderungen an die personalen Ressourcen vollumfänglich erfüllt sind. Einzig bleibt anzumerken, dass sich die Gutachter*innen einen höheren Verbindlichkeitsgrad für eine hochschuldidaktische Ausbildung bei Neuaufnahme einer Tätigkeit an der Hochschule 21 wünschen würden. Diese Ausbildung erachten die Gutachter*innen sowohl für hauptamtliche Professor*innen als auch für (externe) Lehrbeauftragte als geeignet und zielführend.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Die Gutachter*innen geben folgende Empfehlung:

Die Gutachtergruppe empfiehlt, eine (verpflichtende) hochschuldidaktische Weiterbildung für neuberufene Professor*innen einzuführen und diese auch für an der Hochschule neu beginnende Lehrbeauftragte zugänglich zu machen.

2.2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand (beide Studiengänge)

Gemäß eigener Aussage verfügt die Hochschule 21 über eine angemessene Ressourcenausstattung an nichtwissenschaftlichem Personal sowie auch eine entsprechende räumliche und sächliche Ausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel. Das wird im Selbstbericht auf Seite 14 berichtet. Untermuert werden diese Feststellungen durch z. T. zahlenunterlegte Anlagen im Band 2, im Wesentlichen:

- 9.1 Sächliche Ausstattung
- 9.2 Tabellarische Zusammenstellung der Räumlichkeiten

² Die Gutachtergruppe weist darauf hin, dass in der Begehung-vor-Ort nur Praxispartner zugegen waren, deren Studierende im Studiengang BBAU studieren. Die im Bericht getroffenen Aussagen fußen auf der Annahme, dass die Praxisvertreter in Verbindung mit dem Studiengang BWBI vergleichbare Aussagen getroffen hätten.



Hinsichtlich der Bibliothek wird in Anlage 9.1 festgestellt, dass „der Bestand (...) überwiegend ausleihbar und frei zugänglich aufgestellt (ist)“. Die Bibliothek umfasst derzeit etwa 30.000 Medieneinheiten, davon ca. 10.000 E-Books (SpringerLink), ca. 70 Fachzeitschriften als Print- und/oder Online-Ausgabe und dem freien Zugang zu verschiedenen Online-Datenbanken (Cochrane, Statista). Nach Ansicht der Hochschule ist die Bibliothek in der vorbeschriebenen Form geeignet, das Fachwissen für alle Studiengänge nach den aktuellen Anforderungen der Lehre bereitzustellen. Der Etat für den BBAU und den BWBI bemisst sich pro Jahr auf 3.500 EUR. Hierfür werden Print-Medien angeschafft, wobei die Kosten für die Nutzung von Online-Medien und Datenbanken noch zusätzlich budgetiert werden.

Bezugnehmend auf das Rechenzentrum berichtet Anlage 9.1 über zahlreiche Leistungen, die von den Studierenden in Anspruch genommen werden können. Exemplarisch herausgestellt werden, sollen folgende Angebote:

- Bereitstellung von 67 PC-Arbeitsplätzen zu Zwecken der Recherche und Lehre
- Bereitstellung von fachspezifischer Software wie AutoCAD, Revit, Solidworks, iTwo, Desite
- MD, RFem und RStab sowie Photoshop und Microsoft Office Professional
- Unterstützung und Hilfestellung im EDV-Problemfall (Hard- und Software), Bereitstellung von Dokumentationen und Anleitungen zur Nutzung der EDV-Umgebung
- Dateiserver zum Internetabruf von studienbezogenen Unterlagen

Das Hochschulmanagementsystem CAS Campus erlaubt den Studierenden, ihren individuellen Studien- und Stundenplan zusammenzustellen, sich im Bedarfsfall zu Lehrveranstaltungen anzumelden, sich zu Prüfungen an- und abzumelden sowie die Ausstellung von Studienbescheinigungen zu beantragen. Auch die Lehrenden profitieren von CAS Campus. Sie können Anmeldelisten ihrer Lehrveranstaltungen ansehen und ausdrucken sowie – als weiteres Beispiel – Räume buchen.

Die hochschule 21 nutzt ebenfalls das in Hochschulen weitverbreitete Lernmanagementsystem Moodle.

Nicht nur dokumentiert, sondern auch beim Rundgang durch die Hochschule gezeigt, wurden der Gutachtergruppe die zahlreichen Laboreinrichtungen, die ebenso für die Studiengänge BBAU und BWBI intensiv genutzt werden. Hervorzuheben sind:

- BIM-Labor (Infrastruktur, um die neue, sich in der Bauwirtschaft etablierende Arbeitsmethode der Bauwirtschaft „Building Information Modeling“ (BIM) kennenzulernen)
- Bauphysik- und Schalllabor (Prüfstände zur Durchführung von Schallmessungen an Decken, Deckenauflagen, Wänden, Fenstern und Türen)
- Labor für Baustoffe und Geotechnik (verschiedene Prüfmaschinen für die Durchführung von Kurzzeitprüfungen)



- Schweißlabor und Stahlbauhalle (mit Metallschneidemaschine, Drehbank und kleinen Oberfräsen)
- Bauversuchshalle (als Bindeglied zwischen den einzelnen Laboren und Werkstätten für größere Versuchsaufbauten)
- Wasserbaulabor.

Ebenfalls hält die Hochschule noch eine Modellbauwerkstatt sowie Vermessungsgeräte vor.

Dank der tabellarischen Zusammenstellung zu Nutzungsflächen konnten sich die Gutachter*innen hinsichtlich der verfügbaren Räumlichkeiten ein Bild machen (vgl. Anlage 9.2).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter*innen verfügen die Studiengänge über gut geeignete sächliche und räumliche Ressourcen, um die Studiengangskonzepte sowohl für den BBAU als auch den BWBI umzusetzen. Die Versorgung mit Literatur durch die eigene Bibliothek und andere Bibliotheken im Verbund ist genauso sichergestellt wie diejenige mit ausreichenden studentischen Arbeitsplätzen. Beeindruckt waren die Gutachter*innen von den Laboreinrichtungen. Das hat sich auch im Austausch mit den Hochschulvertreter*innen während des Rundgangs gezeigt. Die IT-mäßige Ausstattung und die damit verbundenen Möglichkeiten, die sich den unterschiedlichen Statusgruppen hierdurch eröffnen, beurteilen die Gutachter*innen als zeitgemäß, eher sogar als innovativ.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand (beide Studiengänge)

Im Selbstbericht gibt die Hochschule auf Seite 15 an, dass die Prüfungsdichte adäquat und belastungsgemessen ist. Es wird ausgeführt, dass Pflichtmodule in der Regel durch eine benotete Prüfungsleistung und ggf./oder eine Studien- bzw. Testatleistung abgeschlossen werden. Bei einigen Modulen sind in der Weiterentwicklung der Studiengänge Studienleistungen entfallen, so dass in der Regel nur eine benotete Prüfungsleistung pro Modul abgefordert wird. In den Modulen, in denen zusätzlich zur Prüfungsleistung noch eine Testatleistung zu erbringen ist, dient diese didaktisch unmittelbar der Prüfungsvorbereitung, so die Erklärung der Hochschule auf Seite 15 im Selbstbericht.



In einigen wenigen Fällen gibt es zwei benotete Prüfungsleistungen pro Modul, wenn das Modul semesterübergreifend gelehrt wird und/oder sich aus zwei Themenbereichen zusammensetzt:

- Studiengangsübergreifend betrifft dies das Modul Mathematik, welches sich aus Mathematik 1 und 2 zusammensetzt,
- beim BBAU die zweisemestrigen Modulen „Wasserbau“ und „Geotechnik und
- beim BWBI das Modul „Rechnungswesen und Wirtschaftsprivatrecht“.

Die Hochschule begründet dies damit, dass in den spezifischen Teilbereichen der Module unterschiedliche Kompetenzen abgefragt werden. Weitere Erklärungen sind, dass es den Studierenden entgegenkommt, in Modulen mit großem Workload statt einer großen Prüfung zwei Teilprüfungen abzulegen. Bei externen Leistungen der Praxistätigkeit (Praxisbericht und Praxisvortrag im Rahmen der Praxismodule) werden die jeweiligen Semester mit einer benoteten Prüfungsleistung abgeschlossen.

Die Prüfungs- und Studienordnung (PSO) Bauingenieurwesen DUAL (BBAU) 2025 enthält alle relevanten Bestimmungen zum Prüfungswesen für den BBAU. § 3 Abs. 1 PSO regelt hierbei die Bachelorprüfung als Ganzes und stellt fest: „Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiengangs. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der oder die zu Prüfende die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat“.

Für den BWBI befindet sich die zitierte und im Wortlaut identische Regelung in der Prüfungs- und Studienordnung (PSO) Bachelor Wirtschaftsingenieurwesen Bau und Immobilien DUAL (BWBI) 2025 und dort im § 3 Abs. 1. Für den BWBI ist es ebenso zutreffend, dass alle relevanten Bestimmungen zum Prüfungswesen in der vorgenannten PSO festgeschrieben sind.

Neben anderen wichtigen Bestimmungen ist anzumerken, dass in § 8 Abs. 1 PSO – sowohl in der PSO für den BBAU als auch in der PSO für den BWBI – geregelt ist, dass „die Studierenden (...) spätestens zu Beginn jeder Theoriephase sowohl über Art, Form, Umfang und Anzahl der für eine Modulprüfung nachzuweisenden Leistungen wie auch über die Prüfungszeiträume informiert werden.“

Die im Studium verwendbaren Prüfungsformen bestimmt § 11 PSO (auch hier beim BBAU und BWBI in identischer Art und Weise), wobei eine genaue Auflistung der modulbezogenen Prüfungsleistungen in



Anlage 2 zur PSO eingesehen werden kann. Mögliche Prüfungsformen oder -leistungen (Terminologie in der PSO) sind:

- Klausur
- Hausübung
- Hausübung mit Kolloquium
- Projektarbeit einschließlich Kolloquium
- Referat
- Praxisnachweis

In der Modulübersicht werden ordnungsgemäß die jeweilige Prüfungsform pro Modul sowie deren Umfang (z. B. Zeitdauer oder Seitenzahl) angegeben, so dass die Bedingungen gemäß § 7 Abs. 3 Nds. StudAkkVO erfüllt sind.

Quantitativ gesehen überwiegen Hausübungen und Klausuren als Prüfungsformen. Bei den Hausübungen handelt es sich in der überwiegenden Mehrheit der Fälle um diejenigen ohne Kolloquium. Die Bachelorarbeit im siebten Semester trägt mit 12 ECTS-Leistungspunkten zu den 210 ECTS-Leistungspunkten bei, die für das gesamte Studium erbracht werden müssen und ist somit konform zu den Anforderungen von § 8 Abs. 3 Nds. StudAkkVO. Das Modul „Abschlussarbeit“ sieht neben der schriftlichen Ausarbeitung ebenso ein Kolloquium vor. Bei den Schlüsselqualifikationen (Rubrik D der Modulübersicht) sind Sonderprüfungen vorgesehen, die auf die einzelnen Lehrangebote zugeschnitten sind. Genauere Angaben zu Prüfungsart, -umfang bzw. -dauer für diese Prüfungsleistung sind hier nicht ersichtlich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innen schätzen die gewählten Prüfungsformen als ausgewogen und für einen Bachelorstudiengang als geeignet ein. Sie lassen sich in der Gesprächsrunde mit den Studierenden die Prüfungsbelastung darlegen. Die Studierenden bewerten die Prüfungsbelastung zwar teilweise als herausfordernd, weil ein Großteil der Prüfungen in der sich an die Theoriephase anschließenden Prüfungswoche auf sie zukommt, schätzen die Gesamtsituation aber als machbar ein. Kritik hingegen äußern die Studierenden hinsichtlich der notentechnischen Behandlung von Hausübungen in bestimmten Modulen. Aus deren Ausführungen haben die Gutachter*innen verstanden, dass es wohl Module mit zwei Teilprüfungsleistungen gibt, i. d. R. eine Klausur und eine Hausübung. Letztere ist häufig in der Erstellung sehr aufwändig. Sie wird benotet, fließt aber im Gegensatz zu der Klausur nicht in die Gesamtnotenberechnung für den Studiengang ein. Allerdings erfolgt ein Ausweis der Note für die Hausübung im Zeugnis. Die Studierenden beklagen, dass es hierdurch zu Motivationshemmnissen kommen kann, sich mit der aus deren Sicht inhaltlich wertvollen Erstellung der Hausübung ausreichend intensiv auseinanderzusetzen. Diese Thematik wird von



der Gutachtergruppe in dem sich anschließenden Gespräch mit den Programmverantwortlichen angesprochen. Hier war die Problematik bereits bekannt und man ist um eine Lösung bemüht. Außerdem beklagen die Studierenden im Hinblick auf die Prüfungsplanung, dass in Einzelfällen bis zu drei Abgaben an einem Tag vorgesehen und die Bearbeitungszeiträume z. T. nicht angemessen sind. Als besonderen Kritikpunkt führen die Studierenden an, dass Korrekturzeiten häufig nicht eingehalten werden. Die Folge hiervon ist, dass insbesondere für den Fall des Nichtbestehens die Veröffentlichung des Prüfungsergebnisses und der Nachprüfungstermin zu eng aufeinander folgen. Auch diese beiden Kritikpunkte haben die Gutachter*innen in die Gesprächsrunde mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden getragen und dort thematisiert. Die Fachbereichsleitung weist auf die in der PSO klar geregelte Korrekturfrist von vier Wochen hin (vgl. § 14 Abs. 9 PSO – sowohl in der PSO zum BBAU als auch zum BWBI). Es wird aber zugleich eingeräumt, dass es Fälle gibt, in denen die Korrekturzeiten überschritten wurden. Die betroffenen Prüfer*innen wurden jedoch inzwischen nachdrücklich von der Studiengangsleitung auf die ausgewiesenen Zeitrahmen hingewiesen. Die Gutachter*innen zeigten sich überzeugt, dass dieses „Tracking-Verfahren“ womöglich noch nicht allzu lange Anwendung findet, dennoch nunmehr mit der notwendigen Verbindlichkeit umgesetzt wird. Auch entstand aus den Antworten in der zuletzt genannten Gesprächsrunde bei der Gutachtergruppe der Eindruck, dass seitens der Hochschule an einer im Sinne der Studierenden optimierten Prüfungsplanung gearbeitet wird. Erste Beispiele hierfür wurden aufgezeigt.

Als irritierend haben die Gutachter*innen die in den Schlüsselqualifikationen verwendete Studienleistung Sonderprüfung thematisiert:

BBAU

D - Schlüsselqualifikationen (mind. 6 CP)						4-6
BBAU_D_SQU	Schlüsselqualifikationen für Bauing.					4-6
EXK	Exkursion					4
EXK_SL	SL	SP	4,0			4
SQUA	Schlüsselqualifikationen A					5
SQUA_SL	SL	SP	4,0			5
SQUB	Schlüsselqualifikationen B					6
SQUB_SL	SL	SP	4,0			6
XXX...	Weitere Veranstaltung aus SQU-Katalog					5-6

BWBI

D - Schlüsselqualifikationen (mind. 6 CP)						
BWBI_D_SQU	Schlüsselqualifikationen					
EXK	Exkursion					
EXK_SL	SL	SP	4,0			
FSP	Fremdsprache					
FSP_SL	SL	K90	4,0			
SQUA	Schlüsselqualifikationen A					
SQUA_SL	SL	SP	4,0			
XXX...	Weitere Veranstaltung aus SQU-Katalog					



Hieraus ist es für die Studierenden nicht erkennbar, welche Prüfungs-/Studienleistung sie genau erbringen müssen. Ebenfalls liegt hier der Mangel vor, dass Prüfungsart, -umfang und -dauer nicht ausreichend transparent definiert sind.

Schließlich wurde im Zuge der Prüfungsleistungen – ähnlich wie bei den Lehrformaten – die Fragestellung innovativer Prüfungsformen behandelt und in diesem Zusammenhang auch das Thema „Künstliche Intelligenz“ thematisiert. Zu Letzterem wurde bei der Hochschule eine spezielle Arbeitsgruppe eingerichtet, die sich mit Künstlicher Intelligenz im Kontext von Prüfungen befasst. Grundsätzlich ist die Auffassung der Hochschule hierzu, dass der Einsatz von Künstlicher Intelligenz nicht verboten oder verhindert werden soll, aber es müssen Regelungen im Umgang mit diesem Thema entstehen. Allerdings sind die in diesem Zusammenhang bekannten Probleme bei dualen Studiengängen – so die Aussage der Hochschule – nicht ganz so drängend, da die Mehrzahl der zu erstellenden Arbeiten eine individuelle, unternehmensbezogene Aufgabenstellung hat, zu deren Bearbeitung Künstliche Intelligenz nur eingeschränkt hilfreich eingesetzt werden kann. Hinsichtlich innovativer Prüfungsformate befindet sich die Hochschule – ähnlich wie bei den Lehrformen – in einem Entwicklungsprozess. Exemplarisch sollen hierzu folgende Prüfungsleistungen genannt werden:

- Beim BBAU wurde die Erstellung einer Machbarkeitsstudie als Gruppenprüfungsleistung eingeführt, so dass hier Teamarbeit, Fachwissen und Projektmanagement geschickt miteinander verknüpft werden müssen, um ein gutes Bewertungsergebnis zu erzielen.
- Beim BWBI wurde die Erarbeitung einer Immobilienbewertung mittels Erstellung eines Verkehrswertgutachtens eingeführt, das in 5er Gruppen zu entwickeln ist. Ziel ist hier Teamarbeit, Fachwissen und Projektmanagement geschickt miteinander zu verknüpfen. Nur dann kann ein gutes Bewertungsergebnis erzielt werden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Die Gutachter*innen geben folgende Empfehlungen:

- Das Prüfungskonzept bzw. die Prüfungsplanung sollte so abgeändert werden, dass alle Prüfungen im laufenden Semester abgeschlossen werden können und deren Fertigstellung und/oder Benotung ausreichend früh vor den anstehenden Wiederholungsprüfungen abgeschlossen ist. (Beispiel: Prüfungsform Hausübung).



- Alle Prüfungen, die benotet werden, sollen auch in die Berechnung der Gesamtnote für das Studium einfließen. Leistungen, die nicht in der Gesamtnote berücksichtigt werden, sollten in Studienleistungen umgewandelt werden, die nur mit dem Testat bestanden oder nicht bestanden bewertet werden.
- Die Studienleistung Sonderprüfung sollte durch eine klar benannte Prüfungsform ersetzt werden, so dass die Studierenden sich von Anfang an orientieren können, welche Prüfungs- bzw. Studienleistung zu erbringen ist.

2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand (alle Studiengänge)

Sowohl der BBAU als auch der BWBI weisen eine gleichmäßige ECTS-Leistungspunktschomme pro Semester auf. Entweder werden genau 30 ECTS-Leistungspunkte pro Semester erreicht oder es kommt zu Abweichungen von maximal einem ECTS-Leistungspunkt nach oben oder nach unten. Für den BBAU kann die genaue ECTS-Verteilung über die Semester in Anlage 2.1 im Band 2 eingesehen werden, für den BWBI in Anlage 2.4. Gemäß Selbstauskunft der Hochschule gewährleistet die vorbeschriebene Verteilung der ECTS-Leistungspunkte über die Semester die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit von 3,5 Jahren in beiden Studiengängen. Weiterhin wird die vorhandene Studierbarkeit im BBAU und BWBI durch die gewählte Prüfungsdichte begründet (vgl. auch 2.2.2.5 Prüfungssystem).

Im Hinblick auf die Lehre wird ein Blick auf die Präsenzveranstaltungen geworfen. Sie ergeben sich aus Vorlesungen, Laboren sowie Übungen/Projekten und liegen durchschnittlich für die Semester 1 – 6 beim

- BBAU in Höhe von 364 Stunden pro Semester und beim
- BWBI in Höhe von 356 Stunden pro Semester.

Im siebten Semester fallen für beide Studiengänge 240 Stunden an.

Gemäß Selbstbericht (vgl. Seite 16) wird bei beiden Studiengängen in den Theoriephasen eine wöchentliche Arbeitszeit von 48 Stunden unterstellt, in den Praxisphasen sind es höchstens 40 Stunden. Hinzu kommt eine maximal zu ergänzende wöchentlichen Arbeitszeit von 6 Stunden für Praxisberichte, Vorbereitungen der Praxisvorträge oder offene Studienleistungen. Daraus ergibt sich zwar eine deutlich höhere Gesamtbelastung der Studierenden als bei „klassischen“ Vollzeitstudierenden, aber gemäß den Evaluationsergebnissen scheint die Studienarbeitsbelastung der Sollarbeitslast zu entsprechen (vgl. Anlagen 10 und 11).



Die Hochschule führt – insbesondere infolge dieser größeren Gesamtbelastung eines dualen Studiums – ein regelmäßiges Monitoring zu deren Überwachung durch. Nach Aussage der Hochschule wird diese Mehrbelastung von den Studierenden in Abwägung der Vorteile des dualen Studiums – wie z.B. der finanziellen Sicherung des Lebensunterhaltes – akzeptiert.

Weitere Unterstützungsfaktoren der Studierbarkeit sind (vgl. Seite 16 Selbstbericht):

- Hohe Verfügbarkeit des Lehrpersonals insbesondere auch bei Rückfragen der Studierenden
- Hilfestellungen und Angebot von Beratungsterminen durch die Studienberatung
- Kurzfristige Organisation von Tutorien bei Anfrage durch die Studierenden
- Wahrnehmung eines Urlaubssemesters bei längerfristigen gesundheitlichen oder familiären Einschränkungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Gemäß den Anlagen 11.4 und 11.5 in Band 2 konnten in den vergangenen Jahren durchschnittlich etwa 40 bis 50 % der Studierenden den Studienabschluss in der Regelstudienzeit erreichen. Diese Zahlen indizieren, dass die vorgelegten Studiengänge, BBAU und BWBI, prinzipiell innerhalb der Regelstudienzeit studierbar sind. Die klare Struktur der Studiengänge und die transparente Darstellung der Studienverläufe tragen hierzu aus der Perspektive der Gutachter*innen bei. Auf Basis der vorgelegten Unterlagen und den mit den Studiengangsbeteiligten geführten Gesprächen scheint die Hochschule einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb zu gewährleisten. Es kommt zu keinen erkennbaren Überschneidungen zwischen Lehrveranstaltungen und Prüfungsterminen, die Abfolge von Theorie- und Praxisphasen ist transparent geregelt.

Dennoch sahen die Gutachter*innen die Notwendigkeit, einige Aspekte der Studierbarkeit im Rahmen der Vor-Ort-Gespräche zu thematisieren. In diesem Zusammenhang wurde auf Unterschiede beim Auswahlverfahren der Studierenden zu Studienbeginn eingegangen und die damit verbundenen Auswahlverfahren eingegangen. Den hochschulbezogenen Eignungstest müssen gemäß den vorgelegten Unterlagen nur diejenigen Studienplatzinteressent*innen durchführen, die nicht über ein Unternehmen an die Hochschule kommen. Auf Fragen der Gutachter*innen wurde erklärt, dass das darauf zurückzuführen sei, dass die Unternehmen aus Sicht der Hochschule gut geeignete Auswahlverfahren haben, so dass auf den Eignungstest bei diesem Anstellungsweg verzichtet werden kann. Allerdings berichteten die Studierenden, dass es durchaus üblich wäre, dass Partnerunternehmen die Studieninteressierten eigenständig zum Eignungstest der hochschule 21 schicken und den weiteren Einstellungsprozess vom Ergebnis des Eignungstests abhängig machen würden. Ebenfalls hinterfragten die Gutachter*innen die Erreichbarkeit der Lehrenden. Diese wurde von den Studierenden vollumfänglich als sehr gut bestätigt. In einigen Fällen



würde den Studierenden sogar die Mobilfunknummer mitgeteilt sowie Telefonzeiten, zu denen angerufen werden darf.

Überschneidungen von Lehrveranstaltungen scheinen bei einem Studium in Regelstudienzeit ausgeschlossen.

Auch wurden die Praxispartner zu der Thematik der Studierbarkeit befragt. Diese bestätigten einen schon hohen Workload im dualen Studium, der nach deren Sicht gerade auch durch die Praxisphasen begründet ist. Positiv empfanden die Gutachter*innen hierzu die Aussage der Praxispartner, dass diese die Arbeitsbelastung „ihrer“ Studierenden aufmerksam beobachten würden und bei Auffälligkeiten aktiv gegensteuern würden. Die bei der Begehung-vor-Ort erschienenen Praxispartner, die allesamt zu Unternehmen gehörten, die in Verbindung mit dem BBAU standen, bestätigten ausnahmslos, dass sie die Studierenden für die Erstellung der Bachelorarbeit freistellen und/oder ihnen die Möglichkeit einräumen würden, die Arbeit im Unternehmen zu verfassen. Auch bestätigen die Praxispartner, dass Studierende, die Prüfungen nicht bestanden haben, diese bei fortlaufender Beschäftigung im Unternehmen und Weiterführung der Gehaltszahlung zum Nachholtermin wiederholen können. Für den Fall, dass Studierende ihr Studium beenden wollen oder müssen, erhalten sie Unterstützung von den Praxispartnern. Als Beispiel wurde eine Studierende genannt, die mit den Inhalten des Studiums nicht zurechtkam. Ihr hat der Praxispartner eine kaufmännische Ausbildung im eigenen Unternehmen angeboten. Dieses Angebot hat sie angenommen und ist hier seit Anbeginn sehr erfolgreich und zufrieden mit der neuen Aufgabe.

Zusammenfassend sind die Gutachter*innen zu der Überzeugung gekommen, dass die Studierbarkeit sowohl im BBAU als auch BWBI sehr gut hergestellt ist.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.2.7 Besonderer Profilanspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand (alle Studiengänge)

Beide zur Akkreditierung anstehenden Studiengänge (BBAU und BWBI) sind praxisintegrierend angelegt, so dass die Studierenden durch die dreimonatigen Praxisphasen pro Semester sehr schnell in das Arbeitsleben von Bau- bzw. Wirtschaftsingenieur*innen eingebunden werden und Aufgaben bzw. Projekte unter Aufsicht sowie Anleitung im Praxisbetrieb übernehmen können. Bewusst wurde das vorgestellte Zeitmodell gewählt, um so zu ermöglichen, dass die Studierenden es als attraktive Herausforderung empfinden, Probleme zu analysieren und nach Problemlösungen zu suchen und dies in einer Zeitphase, in der auch



erlebbare Ergebnisse erarbeitet werden können. Hiermit geht regelmäßig eine Motivationssteigerung einher.

Im Sinne der inhaltlichen Verzahnung werden die in den Theoriephasen gelehrt und auch gelernten Inhalte in den sich anschließenden Praxisphasen im Rahmen von themenbezogenen Projekte praktisch angewendet und in unternehmerisch verwertbare Arbeitsergebnisse überführt. Das hiermit verbundene Ziel, so ist es auf Seite 17 des Selbstberichts zu lesen, ist das Erlernte direkt in Anwendung zu bringen, was in aller Regel den Erkenntnisgewinn steigert und so die nachhaltige Kompetenzgewinnung erhöht.

Im Hinblick auf die vertragliche Verzahnung der beiden Lernorte, Hochschule und Praxisbetrieb, werden vor Beginn des Studiums mehrere vertragliche Beziehungen eingegangen. Neben einem Vertrag zwischen der Hochschule und dem Studierenden (siehe Anlage 14.2 im Band 2) gibt es zusätzlich einen Vertrag zwischen dem Praxisunternehmen und der/dem Studierenden. Ab dem Wintersemester 2025/2026 – so informiert die Hochschule auf Seite 11 des Selbstberichts – wird zusätzlich eine Kooperationsvereinbarung zwischen der hochschule 21 und jedem Praxisunternehmen eingeführt. Bestandteil dieses Regelwerks ist im Wesentlichen, die Aufgaben der beiden Kooperationspartner (siehe Anlage 14.1 im Band 2) für das duale Studium festzuschreiben. Im Besonderen sollte hierin geregelt werden, dass die Studierenden vom Praxispartner für das Schreiben der Bachelorarbeit, wenn vielleicht auch keine Freistellung, so zumindest aber die Hälfte der Arbeitszeit zur Verfügung gestellt bekommen.

Die organisatorische Verzahnung stellt die Hochschule im Wesentlichen dadurch sicher, dass jede bzw. jeder einzelne Studierende durch Vertreterinnen oder Vertreter der hochschule 21 während der Praxisphasen betreut wird. Dies wird im Regelfall durch die Professorinnen und Professoren bzw. durch hauptamtliche wissenschaftliche Mitarbeitende gewährleistet. Austausche zwischen der Hochschule und den Praxisbetrieben erfolgen in persönlichen Gesprächen zwischen den Studierenden gemeinsam mit den betreuenden Personen aus der hochschule 21 sowie dem Unternehmen. Thematisiert werden üblicherweise der Stand des Studiums und die Arbeit im Praxisbetrieb.



Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innen haben sich mit der hierzu verfügbaren Dokumentation intensiv beschäftigt und insbesondere auch die drei Vertragsarten für das Beziehungsgeflecht Studierende, Hochschule und Praxisbetriebe geprüft. Sie begrüßen die Einführung des Kooperationsvertrags ab Wintersemester 2025/2026. Dies auch vor dem Hintergrund, dass darin kritische Themen, wie z. B.

- die Studierenden während der Praxisphasen im Sinne der Erreichung der Studienziele angemessen einzusetzen und zu begleiten und
- den Studierenden während der Praxisphasen ausreichende Zeiten für die Erstellung von Praxis- und Bachelorarbeit zu gewähren,

festgehalten werden. In den Vor-Ort-Gesprächen haben sich die Gutachter*innen die Sinnhaftigkeit eines solchen Kooperationsvertrags ebenso durch die Praxispartner darlegen lassen. Die Studierenden bestätigten die organisatorische Verzahnung am Beispiel, dass jeder oder jedem von ihnen eine persönliche Betreuerin oder ein persönlicher Betreuer beigelegt wird. Gleichwohl merkten die Studierenden an, dass Intensität und Qualität der Betreuung je nach Person individuell unterschiedlich sind. Nicht durchweg bestätigen konnten die Studierenden, dass sie grundsätzlich Aufgaben im Praxisbetrieb erhalten, die vollumfänglich mit dem Gedanken der inhaltlichen Verzahnung konform gehen. Positiv hervorgehoben wurden dabei die Feedbackgespräche, die den Studierenden ermöglichen, Erkenntnisse zu gewinnen und sich so für die nächste Praxisphase weiter zu verbessern.

Länger dauerte der Austausch mit den Studierenden hinsichtlich der Tatsache, dass sie in recht jungen Jahren (i. d. R. im Alter von 17 Jahren ggf. noch mit Gegenzeichnung der Erziehungsberechtigten) Verträge mit weitreichendem juristischen Inhalt abschließen müssen. Hier würden sie sich seitens der Hochschule eine bessere Aufklärung wünschen. Im Gespräch mit der Hochschule wurde dieses Thema aufgegriffen und aus der Sicht der Gutachtergruppe berechtigterweise angemerkt, dass die Hochschule keine Rechtsberatung leisten darf. Dennoch könnten vielleicht bessere Informationen seitens der Hochschule gegeben werden, wo sich die Studierenden hinsichtlich eines besseren Verständnisses zu den Vertragsinhalten hinwenden können.

Insgesamt bewerten die Gutachter*innen die Umsetzung der inhaltlichen, organisatorischen und vertraglichen Verzahnung zwischen der Hochschule und den Praxisbetrieben als sehr gelungen. In diesem Zusammenhang begrüßt die Gutachtergruppe, dass die bereits existierenden Vertragsbeziehungen ab Winter-



semester 2025/2026 um eine Kooperationsvereinbarung zwischen der hochschule 21 und den Praxispartnern ergänzt wird, weist aber gleichermaßen darauf hin, dass diese vor Studienbeginn mit allen Praxispartnern gezeichnet sein muss.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Die Gutachter*innen geben folgende Empfehlung:

Die Hochschule sollte Möglichkeiten diskutieren, auf welche Weise die Studieninteressierten gut verständliche Informationen zu den Vertragsinhalten erhalten können, so dass diese ein größeres Sicherheitsgefühl hinsichtlich der Vertragsunterzeichnung bekommen können.

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule nimmt zu § 13 Nds. StudAkkVO auf den Seiten 17 und 18 des vorgelegten Selbstberichts Stellung. In den Ausführungen wird unterschieden hinsichtlich der Aktualität und Adäquanz in fachlich-wissenschaftlichen Hinsicht und derjenigen in fachlich-anwendungsbezogener Hinsicht.

- Fachlich-wissenschaftliche Hinsicht: Gemäß den Ausführungen wird die vorlesungsfreie Zeit durch die Lehrenden für die Praxisbetreuung, den Besuch von Fachtagungen oder Messen, zur Literaturrecherche und zur Weiterbildung genutzt. Weiterhin erfolgen ein ständiger Austausch und Diskurs mit anderen Hochschulen und Kooperationspartnern im Rahmen von Forschungsprojekten auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene. Erwähnenswert in diesem Zusammenhang sind auch die aktuell fünf Forschungsprojekte, die vom Fachbereich Bauwesen aktuell durchgeführt werden (vgl. Anlage 17.1 im Band 2):
 - Efficient construction through digital technologies in the construction and finishing trade” (DIG-CON); 2020 – 2025
 - Energiewendedenlicher Quartiersbetrieb bei gemeinschaftlicher Flexibilitätskoordination (EnQuaFlex); 2023 – 2026
 - SmartVET-HighED – Entwicklung eines Studienganges mit integriertem Meister-/Bachelortitel (Erasmus+ Projekt); 2022 – 2025



- Untersuchungen zur Beurteilung der Wasseraufnahme von Außenschalen zweischaliger Sichtmauerwerkswände im Hinblick auf deren Gebrauchstauglichkeit; 2022 – voraussichtlich 2025
- Usage Scenarios for Innovation Networks in 5G (USIN5G) Teilprojekt Intelligenter Katastrophenschutz (IKS); 2022 - 2024

Der Hochschule ist in diesem Zusammenhang auch der Ausbau der Möglichkeiten zu kooperativen Promotionen für wissenschaftliche Mitarbeitende wichtig. Umgesetzt wird bereits eine kooperative Promotion in Zusammenarbeit mit der Technischen Universität Hamburg. Weitere kooperative Promotionsvorhaben, z. B. mit der Technischen Universität Braunschweig, befinden sich in Abstimmung.

- Fachlich-anwendungsbezogene Hinsicht: Hierzu führt die Hochschule einen permanenten Abgleich mit den Anforderungen der Bau- und Immobilienwirtschaft durch enge und intensive Kontakte der Lehrenden in die Praxis an. Lehrende üben teilweise Nebentätigkeit als beratende Ingenieurinnen und Ingenieure aus oder sind als Gutachterinnen und Gutachter tätig. Ebenfalls sind Lehrende in den unterschiedlichsten Gremien und Arbeitskreisen vertreten, in denen Themen rund um das Berufsfeld des Bau- und Wirtschaftsingenieurwesens besprochen werden. Als Beispiele führt die Hochschule die Präsidenschaft der Ingenieurkammer des Landes Niedersachsen, die Fachbereichstage Architektur sowie Bauingenieurwesen und Umweltingenieurwesen, den Arbeitskreis BIM im Baubetrieb des FBT BaU, die Mitgliedschaften in der Gesellschaft für Immobilienwirtschaftliche Forschung sowie in der German Facility Management Association und die derzeitige Sprecherschaft für das BIM-Cluster Niedersachsen an. Hervorzuheben ist auch die ehrenamtliche Tätigkeit von Professor*innen in vielen Gremien (z. B. auch bei der DWA zur Einarbeitung in das Regelwerk zur Abwasserbehandlung).



b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 - Bauingenieurwesen DUAL (BBAU)

Sachstand

Hinsichtlich der studiengangsbezogenen Perspektive wurde sich insbesondere mit der Abbildung der im vorbeschriebenen Verfahren gewonnenen Erkenntnisse auf die Studiengänge beschäftigt. In dieser Beziehung gab die Hochschule an, folgende Veränderungen am Curriculum des BBAU vorgenommen zu haben, um so die Aktualität und Adäquanz der Lehr- und Lerninhalte zu gewährleisten:

- Infolge der Empfehlungen des Fachbereichstags Bauingenieurwesen und unter Einbeziehung der Studierendenvertretung wurde der Lehrumfang der Module aus dem konstruktiven Ingenieurbau um 10 ECTS-Leistungspunkte reduziert, um gleichzeitig andere Modulgruppen aufzuwerten. Konkret wurden insbesondere die mathematischen Grundlagenfächer, der Wasserbau und die Vermessung aufgewertet. In der Vermessung werden so nun wichtige Kompetenzen im Bereich der Geoinformationssysteme vermittelt.
- Hinzugekommen ist das Modul Privates Baurecht als essenzielles Pflichtmodul aus dem Bereich des Baumanagements.
- In der Gesamtsicht erfolgte eine Gegenüberstellung des BBAU (hs21) mit den mit den Empfehlungen aus dem Referenzrahmen des Fachbereichstags Bauingenieurwesen. Der Abgleich zeigte, dass der BBAU Schwerpunkte im konstruktiven Bereich und im Baumanagement aufweist, lediglich in der Modulgruppe 5 besteht eine geringfügige Unterschreitung von 1 ECTS-Leistungspunkt (zum Abgleich vgl. Anlage 13.2 im Band 2 und die nachfolgend eingefügte Abbildung).

Zusammenfassung ECTS nach Modulgruppen an der hochschule 21

Modulgruppe	Bezeichnung	Summe ECTS (hs21)	Min. ECTS (FB-Tag)	Differenz
1 & 2	mathematische, naturwissenschaftliche und fachspezifische Grundlagen	52	52	0
3	Konstruktiver Ingenieurbau	43	32	11
4	Wasserwesen, Abfallwirtschaft	14	14	0
5	Verkehrswesen, Raumplanung	15	16	-1
6	Baumanagement	25	12	13
Summe ECTS:		149	126	

Folglich erfüllt oder übererfüllt der BBAU die Strukturvorgaben des Fachbereichstags Bauingenieurwesen, was die Hochschule als Bestätigung ihres Studienkonzepts wertet.

- Hinsichtlich des Prüfungssystems (vgl. 2.2.2.5) wurde die Prüfungsbelastung reduziert, indem die Anzahl der Module, die neben der Prüfungsleistung einer Klausur auch noch eine Testatleistung



in Form einer Hausübung abverlangen, verringert wurde. In Modulen wie Baukonstruktion 1, deren zentraler Bestandteil die Erstellung von Plänen eines Einfamilienhauses im Rahmen einer Hausübung ist, ist diese Hausübung nunmehr die (einzige) Prüfungsleistung. Ähnliches gilt für die Veranstaltung Kostenermittlung und Baupreiskalkulation, die nunmehr ausschließlich mit einer Projektarbeit als Prüfungsleistung abschließt. In einigen anderen Modulen, in denen die Prüfungsleistung aus einer Klausur besteht, wurde auf zusätzliche Testateleistungen verzichtet (siehe hierzu auch die Kommentierungen sowie die Empfehlung der Gutachtergruppe unter 2.2.2.5).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innen haben den Eindruck gewonnen, dass die Hochschule sehr darum bemüht ist, sowohl die fachlich-wissenschaftliche als auch die fachlich-anwendungsbezogene Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen angemessen abzubilden. Hierzu hat die Hochschule zahlreiche Austauschformate in beiden Betrachtungsbereichen etabliert und stellt gut nachvollziehbar dar, wie diese auch genutzt werden. So konnte die Hochschule deutlich aufzeigen, wie die Ergebnisse und Erkenntnisse aus den vorgenannten Diskursen auch in die Studiengänge einfließen und zu deren Optimierung verwendet werden.

Um die schriftlich vorliegenden Informationen auch noch im Gespräch zu verfestigen, haben die Gutachter*innen einige Punkte im Rahmen der Begehung-vor-Ort angesprochen und hinterfragt. So wurde der Aspekt der Forschung an der Hochschule 21 thematisiert. Forschung – so die Antworten der Hochschule – spielt eine wichtige Rolle, allerdings steht die Lehre klar im Vordergrund. Anwendungsorientierte Forschung ist ein erklärtes Ziel der Hochschule 21. Hinterfragt wurde auch das Forschungsbudget. Das Gesamtbudget wurde mit 6,8 Mio. Euro über vier Jahre angegeben, wovon das Land Niedersachsen etwa 10 % trägt; die reinen Drittmittel betragen 500 – 700 TEuro pro Jahr.

Was sich der Gutachtergruppe nicht abschließend erschlossen hat, ist, wie und wo genau die Studierenden in die Weiterentwicklung der Studiengänge, also eben auch beim BBAU, eingebunden werden. Es entstand zwar der Eindruck, dass die Studierenden in dieser Beziehung schon Einflussmöglichkeiten haben, die Informationsaufnahme und -einbindung in die Studiengangentwicklung jedoch nicht wirklich systematisch erfolgt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Die Gutachter*innen geben folgende Empfehlung:



Die Studierenden sollten in die Belange der Studiengangentwicklung künftig stärker und in institutionalisierter Art und Weise eingebunden werden.

Studiengang 02 - Wirtschaftsingenieurwesen Bau und Immobilien DUAL (BWBI)

Sachstand

Hinsichtlich der studiengangbezogenen Perspektive wurde sich insbesondere mit der Abbildung der im vorbeschriebenen Verfahren gewonnenen Erkenntnisse auf die Studiengänge beschäftigt. In dieser Beziehung gab die Hochschule an, folgende Veränderungen am BWBI vorgenommen zu haben, um so die Aktualität und Adäquanz der Lehr- und Lerninhalte zu gewährleisten:

- Im Hinblick auf die die Empfehlungen des Fachbereichstags und unter Einbeziehung der Studierendenvertretung wurde neben der Änderung des Moduls Mathematik von 8 auf 10 ECTS-Leistungspunkte das Wirtschaftsprivatrecht von 2 auf 4 ECTS-Leistungspunkte aufgewertet. Dadurch können mathematische sowie immobilienrechtsbezogene Grundlagen tiefergehender vermittelt werden.
- Das ehemalige Modul Lebenszyklusmanagement wurde inhaltlich angepasst und in das Modul “Nachhaltiges Immobilienmanagement” umbenannt. Durch diese Änderung werden nunmehr wichtige Kompetenzen im Bereich des sozialen, wirtschaftlichen und insbesondere ökologischen Nachhaltigkeitsmanagements vermittelt. Mit dem Modul Immobilienbewertung wurde ein neues zentrales Pflichtmodul aus dem Bereich des Immobilienmanagements eingeführt, verbunden mit dem Zielgedanken, dass die Studierenden Verkehrswerte für unterschiedliche Immobilienarten ermitteln sollen.
- Es erfolgte eine Harmonisierung der Modulgrößen, um so weitestgehend zu erreichen, dass einem Modul mindestens 5 ECTS-Leistungspunkte zugeordnet sind. Um dies zu erreichen, wurden in den einzelnen Studienabschnitten kleinere Änderungen bei der Zusammensetzung und Reihenfolge der Module vorgenommen.
- Ähnlich wie beim BBAU wurde ebenso beim BWBI eine Gegenüberstellung des Curriculums zu den Anforderungen des Fakultäten- und Fachbereichstags Wirtschaftsingenieurwesen e. V. durchgeführt. Die Hochschule interpretiert die Ergebnisse des Vergleichs so, dass die empfohlenen Mindeststudienumfänge des Fakultäten- und Fachbereichstags Wirtschaftsingenieurwesen für ein Bachelor-Studium Wirtschaftsingenieurwesen erfüllt werden (zum Abgleich vgl. Anlage 13.2 im Band 2 und die nachfolgend eingefügte Abbildung).



Tabelle 2: Vergleich der Anforderungen des Fakultäten- und Fachbereichstags Wirtschaftsingenieurwesen e. V. mit dem Curriculum an der hochschule 21

Studieninhalte	Summe ECTS (hochschule 21)	Mind. ECTS (FB-Tag Wirtschaftsingenieurwesen e.V.)
Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik	56	55
Wirtschafts-, Rechts- und weitere Sozialwissenschaften	68	45
Integration	25	25
Soft Skills und Fremdsprachen	15	10
Praktika (sofern mit ECTS-Punkten belegt)	20	15
Abschlussarbeit(en)	12	10
	196	160

Diese Feststellung beruht auf der Tatsache, dass die Zahlenwerte der hochschule 21 in allen Rubriken mindestens genauso groß sind wie diejenige, die der Fachbereichstag Wirtschaftsingenieurwesen vorgegeben hat. Hinsichtlich der Vergleichsdurchführung weist die Hochschule darauf hin, dass einzelne Module nicht zwangsläufig einem bestimmten Kernbereich zugewiesen werden müssen, sondern anteilig Beiträge zu mehreren inhaltlichen Kernbereichen leisten können. So ist auch die Sichtweise bzw. Auslegung des Fakultäten- und Fachbereichstags Wirtschaftsingenieurwesen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innen haben den Eindruck gewonnen, dass die Hochschule sehr darum bemüht ist, die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im BWBI angemessen umzusetzen. Hierzu nutzt die Hochschule zahlreiche Austauschformate und stellt gut nachvollziehbar dar, wie diese auch genutzt werden. So konnte die Hochschule deutlich aufzeigen, wie die Ergebnisse und Erkenntnisse aus den vorgenannten Diskursen auch in die Studiengänge einfließen und zu deren Optimierung beitragen.

Um die schriftlich vorliegenden Informationen auch noch im Gespräch zu verfestigen, haben die Gutachter*innen einige Punkte im Rahmen der Begehung-vor-Ort angesprochen und hinterfragt. So wurde der Aspekt der Forschung an der hochschule 21 thematisiert. Forschung – so die Antworten der Hochschule – spielt eine wichtige Rolle, allerdings steht die Lehre klar im Vordergrund. Anwendungsorientierte Forschung ist ein erklärtes Ziel der hochschule 21. Hinterfragt wurde auch das Forschungsbudget. Das Gesamtbudget wurde mit 6,8 Mio. Euro über vier Jahre angegeben, wovon das Land Niedersachsen etwa 10 % trägt; die reinen Drittmittel betragen 500 – 700 TEuro pro Jahr.

Was sich der Gutachtergruppe nicht abschließend erschlossen hat, ist, wie und wo genau die Studierenden in die Weiterentwicklung der Studiengänge, also eben auch beim BWBI, eingebunden werden. Es entstand zwar der Eindruck, dass die Studierenden in dieser Beziehung schon Einflussmöglichkeiten ha-



ben, die Informationsaufnahme und -einbindung in die Studiengangentwicklung jedoch nicht wirklich systematisch erfolgt. Dabei muss die Schwierigkeit berücksichtigt werden, dass dual Studierende aus Zeitgründen eher schlechter zu motivieren sind als „klassisch“ Studierende.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Die Gutachter*innen geben folgende Empfehlung:

Die Studierenden sollten in die Belange der Studiengangentwicklung künftig stärker und in institutionalisierter Art und Weise eingebunden werden.

2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Sachstand

Bei den zu akkreditierenden Studiengängen handelt es sich nicht um Lehramtsstudiengänge. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand (beide Studiengänge)

Im Hinblick auf das in der hochschule 21 umgesetzte Qualitätsmanagement ist dem Selbstbericht (vgl. Seite 18 und 19) zu entnehmen, dass die Studiengänge einem kontinuierlichen, d. h. semesterweisen, Monitoring unter Beteiligung von Studierenden wie auch Absolventinnen und Absolventen unterliegen. Die durch die Evaluationen herbeigeführten Ergebnisse werden ausgewertet, die Auswertungen werden von den Lehrenden vorgestellt und mit diesen besprochen. Die Hochschule erhält hierüber Anregungen zur Sicherung und Verbesserung des Studienerfolgs aus der Perspektive der Studierenden und Absolvent*innen. Die Hochschule gibt an, dass die Studierenden nicht nur über die Evaluationsergebnisse informiert werden, sondern ebenso während des laufenden Studienbetriebes über die Umsetzung der von diesen gegebenen Anregungen.

Bei der hochschule 21 werden die vorbeschriebenen quantitativen Auswertungen, das sogenannte formalisierte Monitoring, um informelle Austauschformate ergänzt. Hierunter fällt der regelmäßige Austausch zwischen der Studierendenvertretung und der Studiengangs- und Fachbereichsleitung sowie der Hochschulleitung.



Hervorzuheben sind auch die etablierten Prozesse und Anlaufstellen zur Sicherstellung des individuellen Studienerfolgs. Bei Fragen und/oder Problemen wenden sich die Studierenden an die Studienberatung, die als erste Anlaufstelle fungiert. Je nach thematischer Ausrichtung können die Studierenden auch unmittelbar auf die verantwortliche Person für Gender & Diversity zugehen. Falls erforderlich werden durch beide Stellen weitergehende Kontakte unter anderem zu Beratungsstellen des Studentenwerks OstNiedersachsen oder psychologischen Beratungsstellen/niedergelassenen Psychologen vermittelt.

Die Hochschule weist ebenfalls auf den niederschweligen Zugang zu Beratungsangeboten über die Gesundheitsvorsorge der Barmer Krankenversicherung und deren Angebot „Campus-Coach“ speziell für Hochschulen und Studierende hin, das von den Studierenden genutzt werden kann.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe hat in mehreren Gesprächsrunden die Umsetzung und Funktionsfähigkeit der Qualitätsmanagementinstrumente hinterfragt.

Im Zusammenhang mit dem Monitoring und hieraus abgeleiteter Steuerungsmaßnahmen wurde über die Abbrecherquoten um die 40 % gesprochen. Die Gutachtergruppe hat sich nach den Abbruchgründen erkundigt und erhielt von der Hochschule die Auskunft, dass diese vielschichtig seien. Generell sieht die Hochschulleitung drei wesentliche Kategorien, weshalb es zum Abbruch eines Studiums im BBAU und BWIB kommt:

- Unpassender Studiengang: Die Beendigung des Studiums im ersten und zweiten Semester ist i. d. R. auf die Tatsache zurückzuführen, dass die betroffenen aus unterschiedlichen Gründen für sich feststellen, dass der Studiengang nicht „passt“. Möglicherweise haben sich die Studierenden hinsichtlich der Inhalte geirrt oder auch Fachgebiete, die im Studiengang relevant sind, unterschätzt (z. B. Mathematik).
- Endgültig nicht bestanden: Hier liegt die Ursache darin, dass alle durch die PSO erlaubten Prüfungsmöglichkeiten ausgeschöpft wurden und ein Weiterstudieren nicht mehr zulässig ist. Diese Abbruchursache bemisst sich allerdings auf einen Anteil kleiner 10 %.
- Persönliche oder anderweitige nicht wirklich greifbare Gründe: Dieser Ursachentyp ist im gesamten Studiumsverlauf zu finden. Beispiele für diese Rubrik sind z. B. die Verlegung des Lebensmittelpunkts in eine andere Region oder möglicherweise ein attraktives Job-Angebot.

Generell wird seitens der Hochschule angemerkt, dass die psychologische Belastung bei den Studierenden stark angestiegen zu sein scheint. Auch dies ist wieder auf unterschiedliche Ursachen zurückzuführen, wobei die virtuelle Überlastung und das damit verbundene Fehlen von Ruhezeiten durchaus wichtige Gründe darstellen.



Bezüglich der Ursachen für die Abbrüche berichten die Studierenden ähnliche Aspekte, wie diese bereits von der Hochschulleitung genannt worden waren. Die Studierenden äußerten jedoch ein gewisses Unverständnis bezüglich ihrer Kommiliton*innen, die das Studium aufgrund der ersten Kategorie „unpassender Studiengang“ abbrechen. Aus deren Sicht werden die Studieninhalte und Anforderungen durch die Hochschule deutlich artikuliert am „Tag der offenen Tür“ vorgestellt.

In der Gesprächsrunde mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden wurden die geringen Rücklauf- oder Beteiligungsquoten bei den Evaluationen von der Gutachtergruppe angesprochen. Es wurde über Möglichkeiten diskutiert, diese zu erhöhen und ob ggf. die Rückkehr zu einem „Paper and Pencil“-Verfahren zielführend sei. Die Hochschulvertreter*innen berichteten ebenfalls, dass der in den Evaluationen eingesetzte Fragebogen „entschlackt“ wurde und dass man sich davon einen Impuls zur Steigerung der Beteiligungsquote verspricht. Weiterhin wurde mit dieser Statusgruppe auch thematisiert, wie mit den Ergebnissen aus den Evaluationen verfahren wird. Üblicherweise schließen sich bei ungünstigen Bewertungsergebnissen Gespräche mit den Betroffenen an, in denen Optimierungsmöglichkeiten skizziert werden. Sind diese Maßnahmen auf Dauer nicht fruchtvoll, kommt es auch dazu, dass Beauftragungen von externen Lehrenden nicht verlängert werden. Bezüglich der Evaluationszyklus berichteten die Programmverantwortlichen, dass jedes Modul, das in einem Semester unterrichtet wird, auch evaluiert wird. Die Evaluationen finden üblicherweise in der zehnten Vorlesungswoche statt, so dass die Evaluationsergebnisse in der verbleibenden Vorlesungszeit mit den Studierenden besprochen werden können und auch sollen.

Insgesamt zeigt sich die Gutachtergruppe von den implementierten Qualitätssicherungsprozessen und -instrumenten beeindruckt. Sie hat aus den Gesprächen auch den Eindruck gewonnen, dass die Prozesse regelmäßig ablaufen und den hieraus erhaltenen Evaluationsergebnissen seitens der Hochschule eine hohe Aufmerksamkeit geschenkt wird. Im Falle qualitätsbezogener Risiken oder Missstände, die sich infolge der Evaluationen abzeichnen, werden unmittelbar adäquate Maßnahmen ergriffen. Auch erfolgt eine Rückkopplung zu den Studierenden. Ferner ist die Hochschule damit befasst und stellt Überlegungen an, wie die Beteiligungsquoten gesteigert werden können. Auch diese Initiative begrüßt die Gutachtergruppe.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.



2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Sachstand (beide Studiengänge)

Im Selbstbericht wird angegeben (vgl. Seite 19), dass die Verantwortlichkeit für Fragen bezüglich „Gender & Diversity (G&D)“ in der Hochschulleitung verortet ist, verantwortlich ist die/der Vizepräsident*in. An allen Berufungsverfahren ist die für G&D-verantwortliche Person beteiligt. Im Senat wird alle zwei Jahre die Kommission Gender & Diversity gewählt, welche mit der G&D-verantwortlichen Person gemeinsam die Gleichstellungsziele der Hochschule entwickelt und zur Verabschiedung durch die Hochschulleitung und den Senat vorbereitet. Formalisiert sind die Aufgaben und Verfahrensweisen in der Ordnung Gender & Diversity, die zur Einsicht in Anlage 12.1 im Band 2 der Antragsunterlagen beigefügt ist.

Gleichstellung und gemeinsame Teilhabe in der Hochschule für alle Studierenden, Lehrenden und Mitarbeitenden, unabhängig von ihren Herkunft und Abstammungen, Kulturkreisen und Altersgruppen, geschlechtlichen sowie sexuellen Identitäten sowie physischen und psychischen Fähigkeiten und Fertigkeiten sind in der Hochschule klar verankerte Ziele.

Auch im Leitbild der Hochschule 21 wird hierauf explizit Bezug genommen (vgl. Anlage 12.2 im Band 2). Ebenso wird auf personaler Ebene eine Gleichberechtigung angestrebt. Im Fachbereich Bauwesen beträgt der Frauenanteil 33 %. Dieser Anteil bezieht sich auf Professorinnen und Professoren sowie wissenschaftliche Mitarbeiter*innen.

Darüber hinaus sind folgende Aspekte in diesem Themenumfeld zu erwähnen:

- Durchführung des Kulturdialogs zur Heranführung der Studierenden an gesellschaftliche Fragestellungen
- Initiative zur Integration geflüchteter Personen in die Region: Organisiert, getragen und umgesetzt von der Studierendenvertretung (StuVer)
- Informationsabende für freiwillige Helferinnen und Helfer in der Region
- Angebot von Tutorien, um schwächeren Studierenden die Studierbarkeit zu ermöglichen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter*innen verfügt die Hochschule über geeignete Konzepte zu Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit, die auch auf der Ebene der hier vorgelegten Studiengänge umgesetzt werden. Dazu gehört auch die Leitlinie „Diversity an der Hochschule 21“, welche die Ordnung Gender & Diversity operationalisiert. Damit wird ein einheitliches Verständnis und Vorgehen für Diversity in



der Hochschule 21 für alle Hochschulmitglieder sichergestellt. Die in der Leitlinie „Diversity an der Hochschule 21“ definierten Regeln und Maßnahmen bei Zuwiderhandlungen machen eine Umsetzung auf Studiengangsebene sehr plausibel.

Die Gutachter*innen bestätigen, dass auch die Regelungen zum Nachteilsausgleich in der Prüfungs- und Studienordnung angemessen dargestellt sind und umgesetzt werden (vgl. § 19 PSO).

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Sachstand

Bei den zu akkreditierenden Studiengängen handelt es sich nicht um Joint-Degree-Programme. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Sachstand

Bei den zu akkreditierenden Studiengängen ist die Betrachtung von Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen nicht relevant. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Sachstand

Die zu akkreditierenden Studiengänge werden nicht in Kooperation mit anderen Hochschulen durchgeführt. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Sachstand

Die zu akkreditierenden Studiengänge betreffen keine Berufsakademie. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.



3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- *Der Studiengang BBAU orientiert sich an den Qualitätsstandards des Fachbereichstags Bauingenieurwesen. Der Studiengang BWBI orientiert sich an den Qualitätsstandards des Fakultäten- und Fachbereichstags Wirtschaftsingenieurwesen.*

3.2 Rechtliche Grundlagen

Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung - Nds. StudAkkVO) vom 30. Juli 2019

3.3 Gutachter*innen

a) Hochschullehrer*innen

- Prof. Dr.-Ing Ute Austermann-Haun – ehemals: Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe, Professorin für Siedlungswasserwirtschaft (Fachvertretung)
- Prof. Dr.-Ing. Stephan Löring - Hochschule Bochum, Professur für Baukonstruktion (Fachvertretung)
- Prof. Dr.-Ing Kerstin Main - FH Westküste, Professur Immobilienwirtschaft und Prodekanin für Lehre im FB Wirtschaft (Fachvertretung)

b) Vertreter*in der Berufspraxis

Frau Dipl.-Kaufrau Karin Kurkowski - selbstständig tätig im Immobilien Management von Joint Venture Projekten und Immobilien-Fonds-Objekten (Praxisvertretung)

c) Studierendenvertretung

Jurina Kleemeyer - Hochschule Bremerhaven, Studium Bachelor of Arts Betriebswirtschaftslehre



4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Studiengang 01 - Bauingenieurwesen DUAL

Studiengang Bachelor Bauingenieurwesen DUAL

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 2024/2025	99	29	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
SS 2024	6	2	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WS 2023/2024	95	26	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
SS 2023	4	3	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WS 2022/2023	93	27	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
SS 2022	1	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WS 2021/2022	90	28	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
SS 2021	1	0	1	0	100%	1	0	100%	1	0	100%
WS 2020/2021	104	32	39	9	38%	45	13	43%	47	14	45%
SS 2020	2	2	1	1	50%	1	1	50%	1	1	50%
WS 2019/2020	97	32	23	10	24%	28	12	29%	42	17	43%
SS 2019	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WS 2018/2019	97	27	32	15	33%	43	16	44%	48	17	49%
SS 2018	1	0	1	0	100%	1	0	100%	1	0	100%
WS 2017/2018	84	24	36	12	43%	45	15	54%	53	17	63%
SS 2017	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WS 2016/2017	85	24	32	16	38%	42	19	49%	49	20	58%
SS 2016	2	2	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WS 2015/2016	90	29	43	18	48%	51	22	57%	53	23	59%
SS 2015	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
Insgesamt	951	287	208	81	22%	257	98	27%	295	109	31%

Studiengang Bachelor Bauingenieurwesen DUAL

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2024/2025	0	1	1	0	0
SS 2024	0	6	8	0	0
WS 2023/2024	1	35	19	0	0
SS 2023	0	4	8	0	0
WS 2022/2023	1	19	13	0	0
SS 2022	0	2	14	0	0
WS 2021/2022	0	29	15	0	0
SS 2021	0	8	4	0	0
WS 2020/2021	1	35	9	0	0
SS 2020	0	7	7	0	0
WS 2019/2020	1	33	3	0	0
SS 2019	0	5	8	0	0
WS 2018/2019	1	36	11	0	0
SS 2018	2	21	7	0	0
WS 2017/2018	0	9	8	0	0
SS 2017	0	1	0	0	0
WS 2016/2017	0	0	0	0	0
SS 2016	0	0	0	0	0
WS 2015/2016	0	0	0	0	0
SS 2015	0	0	0	0	0
Insgesamt	7	251	135	0	0



Studiengang Bachelor Bauingenieurwesen DUAL

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2024/2025	0	0	2	0	2
SS 2024	1	6	0	7	14
WS 2023/2024	38	0	14	3	55
SS 2023	2	5	0	5	12
WS 2022/2023	23	0	5	5	33
SS 2022	0	11	0	5	16
WS 2021/2022	32	0	8	4	44
SS 2021	1	9	1	1	12
WS 2020/2021	35	0	6	4	45
SS 2020	0	10	0	4	14
WS 2019/2020	32	0	2	3	37
SS 2019	2	8	1	2	13
WS 2018/2019	41	0	4	3	48
SS 2018	24	6	0	0	30
WS 2017/2018	10	1	6	0	17
SS 2017	1	0	0	0	1
WS 2016/2017	0	0	0	0	0
SS 2016	0	0	0	0	0
WS 2015/2016	0	0	0	0	0
SS 2015	0	0	0	0	0



Studiengang 02 - Wirtschaftsingenieurwesen Bau und Immobilien DUAL

Studiengang Bachelor Wirtschaftsingenieurwesen Bau und Immobilien DUAL

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 2024/2025	31	10	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
SS 2024	1	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WS 2023/2024	25	12	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
SS 2023	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WS 2022/2023	40	14	3	0	8%	3	0	8%	3	0	8%
SS 2022	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WS 2021/2022	30	13	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
SS 2021	3	1	2	1	67%	2	1	67%	2	1	67%
WS 2020/2021	36	19	17	11	47%	19	11	53%	19	11	53%
SS 2020	1	1	1	1	100%	1	1	100%	1	1	100%
WS 2019/2020	39	14	16	8	41%	19	9	49%	22	10	56%
SS 2019	6	1	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WS 2018/2019	40	16	21	11	53%	26	12	65%	27	13	68%
SS 2018	2	1	2	1	100%	2	1	100%	2	1	100%
WS 2017/2018	37	14	18	7	49%	21	8	57%	21	8	57%
SS 2017	2	1	1	1	50%	1	1	50%	1	1	50%
WS 2016/2017	33	21	22	15	67%	22	15	67%	24	16	73%
SS 2016	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WS 2015/2016	31	16	15	10	48%	17	11	55%	18	12	58%
SS 2015	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
Insgesamt	357	154	118	66	33%	133	70	37%	140	74	39%

Studiengang Bachelor Wirtschaftsingenieurwesen Bau und Immobilien DUAL

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2024/2025	0	0	0	0	0
SS 2024	0	4	3	0	0
WS 2023/2024	0	17	1	0	0
SS 2023	0	2	2	0	0
WS 2022/2023	0	16	2	0	0
SS 2022	0	4	1	0	0
WS 2021/2022	0	20	2	0	0
SS 2021	0	8	1	0	0
WS 2020/2021	1	16	1	0	0
SS 2020	0	2	1	0	0
WS 2019/2020	4	18	1	0	0
SS 2019	0	2	1	0	0
WS 2018/2019	3	15	0	0	0
SS 2018	0	1	0	0	0
WS 2017/2018	3	22	0	0	0
SS 2017	0	0	0	0	0
WS 2016/2017	0	0	0	0	0
SS 2016	0	0	0	0	0
WS 2015/2016	0	0	0	0	0
SS 2015	0	0	0	0	0
Insgesamt	11	147	16	0	0



Studiengang Bachelor Wirtschaftsingenieurwesen Bau und Immobilien DUAL

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2024/2025	0	0	0	0	0
SS 2024	2	3	0	2	7
WS 2023/2024	15	0	3	0	18
SS 2023	1	2	0	1	4
WS 2022/2023	17	0	1	0	18
SS 2022	0	5	0	0	5
WS 2021/2022	20	0	0	2	22
SS 2021	4	3	0	2	9
WS 2020/2021	15	0	2	1	18
SS 2020	0	0	0	3	3
WS 2019/2020	21	0	1	1	23
SS 2019	0	2	0	1	3
WS 2018/2019	17	1	0	0	18
SS 2018	0	1	0	0	1
WS 2017/2018	23	0	2	0	25
SS 2017	0	0	0	0	0
WS 2016/2017	0	0	0	0	0
SS 2016	0	0	0	0	0
WS 2015/2016	0	0	0	0	0
SS 2015	0	0	0	0	0



4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	01.03.2024
Eingang der Selbstdokumentation:	05.03.2025
Zeitpunkt der Begehung:	03.04.2025
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	• Hochschulleitung (ggf. mit Bereichsleitung) • Studierenden unterschiedlicher Studienphasen sowie Alumni • Programmverantwortlichen und Lehrenden • Vertretungen von Praxisbetrieben zur Durchführung der dualen Studiengänge
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde beachtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	• Rundgang durch das Gebäude • Bibliothek • BIM-Labor • Bauphysik- und Schalllabor • Labor für Baustoffe und Geotechnik • Schweißlabor und Stahlbauhalle • Bauversuchshalle

Studiengang 01 - Bauingenieurwesen DUAL und

Studiengang 02 - Wirtschaftsingenieurwesen Bau und Immobilien DUAL

Erstakkreditiert am: 29.09.2005 Begutachtung durch Agentur:	29.09.2005 – 30.09.2011 ASIIN
Re-akkreditiert (1): 28.06.2011 Begutachtung durch Agentur:	Von 01.10.2011 bis 31.08.2018 ZEvA
Re-akkreditiert (2): 08.05.2018 Begutachtung durch Agentur:	Von 01.09.2018 bis 31.08.2025 ZEvA



5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von den Gutachter*innen erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. ³Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis/Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher

Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanpruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.
